

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag

(Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV)

A. Problem und Ziel

Weiterhin sind fast alle Staaten der Welt von einem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Ein Übertragungsrisiko besteht angesichts des hoch dynamischen Infektionsgeschehens nach wie vor in einer großen Vielzahl von Regionen weltweit. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden.

Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten festgestellt, die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besorgniserregende Eigenschaften aufweisen. Hierzu gehört insbesondere eine leichtere Übertragbarkeit im Vergleich zu dem zuerst in Wuhan in China nachgewiesenen SARS-CoV-2-Virus sowie Eigenschaften, die eine schlechtere Wirkung der Immunantwort von Genesenen und Geimpften vermuten lassen. Der damit einhergehende Fallzahlenanstieg führte regelmäßig zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort.

Über die Virusvariante B.1.351 aus Südafrika wurde erstmals im Dezember 2020 berichtet. Sie geht mit einer leichteren Übertragbarkeit einher. Inzwischen wurden erste Studien veröffentlicht, die vermuten lassen, dass bei Personen, die an der ursprünglichen Variante erkrankt waren oder einen auf der ursprünglichen Variante beruhenden Impfstoff erhalten haben, der Schutz durch neutralisierende Antikörper gegenüber der Variante B.1.351 reduziert sein könnte. Die Variante B.1.351 verbreitet sich weiterhin und wurde mittlerweile in zahlreichen Staaten nachgewiesen.

Die SARS-CoV-2-Variante P.1 zirkulierte erstmals im brasilianischen Staat Amazonas und ähnelt in ihren Veränderungen der südafrikanischen Variante. Eine erhöhte Übertragbarkeit ist ebenfalls wahrscheinlich. Für eine mögliche Reduktion der Wirksamkeit neutralisierender Antikörper bei Genesenen bzw. Geimpften gibt es zudem Anhaltspunkte. Auch diese Variante wurde in zahlreichen Staaten nachgewiesen.

Die Ausbreitung der B.1.1.7 Virusvariante in Deutschland darf nicht den Blick darauf verstellen, dass mit den Virusvarianten B.1.351 und P.1 nach wie vor weitere Varianten zirkulieren, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft besorgniserregende Viruseigenschaften besitzen. Diese Eigenschaften dürften über die leichtere Übertragbarkeit, die sie mit der B.1.1.7 Virusvariante gemeinsam haben, hinausgehen. Deren vermutete Eigenschaft einer möglicherweise verringerten Schutzwirkung von Impfstoffen ist bedenklich. Die Zahlen zur Verbreitung dieser Virusvarianten befinden sich im Bundesdurchschnitt derzeit im sehr niedrigen einstelligen Bereich. Daher bleibt es wichtig, die Anstrengungen gegen die Eintragung dieser Virusvarianten fortzuführen.

Zudem wird das Auftreten weiterer Virusvarianten berichtet, von denen aufgrund möglicherweise veränderter Eigenschaften ein besonderes Risiko ausgehen könnte. Die erstmals in Indien beschriebene SARS-CoV-2 Variante der Linie B.1.617 zeichnet sich u. a. durch zwei Mutationen im viralen S-Protein aus (L452R, E484Q). Diese werden mit einer reduzierten Neutralisierbarkeit durch Antikörper in Verbindung gebracht werden und könnten somit zu höheren Raten von Reinfektionen und Impfdurchbrüchen führen. Zudem gibt es

Hinweise, dass die Variante B.1.617 aufgrund ihrer Eigenschaften möglicherweise sogar die Variante B.1.1.7 verdrängen könnte. Die Eigenschaften aller dieser neuen Varianten werden zurzeit wissenschaftlich (weiter) untersucht.

Die Regelungen des vorliegenden Entwurfes zielen vor diesem Hintergrund darauf ab, die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Eintrag weiterer Infektionen sowie in Deutschland noch nicht verbreitet vorkommenden Virusvarianten mit ernst zu nehmenden Eigenschaftsveränderungen zu schützen.

Zugleich bieten aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse Anlass, Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen auch im Kontext der Einreise vorzusehen.

Das Robert Koch-Institut führt in einer Bewertung vom 31. März 2021 aus, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis geringer sei als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten weisen zudem auf eine Schutzwirkung für mindestens sechs Monate nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hin.

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung werden die Regelungen der bisherigen Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2021 (BAnz AT 26.03.2021 V1) geändert worden ist, mit den Bestimmungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. Januar 2021 (BAnz AT 29.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. April 2021 (BAnz AT 28.04.2021 V1) geändert worden ist, zusammengeführt. Zudem wurde mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) die Bundesregierung in § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu regeln ermächtigt, dass sich Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt waren, unverzüglich nach der Einreise für einen bestimmten Zeitraum in geeigneter Weise auf eigene Kosten abzusondern haben. Von dieser Möglichkeit, die Einreisequarantäne nun bundeseinheitlich zu regeln, wurde mit dem vorliegenden Entwurf Gebrauch gemacht.

B. Lösung

Es wird auf Grundlage § 36 Absatz 8 und 10 IfSG eine Rechtsverordnung erlassen, die

- bundeseinheitlich und umfassend die Anmelde-, Nachweis- sowie die Absonderungspflicht für die in die Bundesrepublik Deutschland Einreisenden im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 regelt,
- das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten in die Regularien integriert und
- auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen auch im Kontext der Einreise vorsieht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger müssen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik auf dem Portal der digitalen Einreiseanmeldung ihre persönlichen Daten und den Aufenthaltsort für die Dauer der notwendigen Einreisequarantäne angeben oder im seltenen Ausnahmefall eine Ersatzmitteilung ausfüllen. Sie haben die Test-, Genesenen und Impfnachweise über das Einreiseportal hochzuladen, sobald sie Ihnen vorliegen. Es handelt sich um einen geringfügigen zeitlichen Aufwand, der insbesondere bei der digitalen Anmeldung durch verschiedene Auswahlmenüs gering gehalten wird. Ersatzmitteilungen sollen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, insbesondere von technischen Störungen, zum Einsatz kommen, sodass mit einer nur sehr geringfügigen Belastung zu rechnen ist.

Für die Vorlage der Nachweise nach § 5 entsteht Bürgerinnen und Bürgern ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung (ggf. der Ersatzmitteilungen), der Test-, Genesenen- und Impfnachweise sowie die Information der Einreisenden führen für die Beförderer zu einem fortdauernden Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen auf bereits etablierte Prozesse der Fahrgastkontrollen zurückgegriffen werden kann.

Für die Bereitstellung einer elektronischen Informationsnachricht für Einreisende entsteht für die Betreiber von Mobilfunknetzen ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Für Transport- und Logistikunternehmen entsteht fortdauernder Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe durch die Bereitstellung von Tests für grenzüberschreitend tätige Transportmitarbeiter.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Indem die Verkehrsunternehmen die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen zur Nutzung erhalten, wird den Verkehrsunternehmen ein erleichterter Zugriff und eine vereinfachte Nutzungsmöglichkeit eröffnet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Verordnung werden den Gesundheitsämtern und den sonstigen zuständigen Behörden keine Verpflichtungen auferlegt. Die Verordnung dient vielmehr der Verwaltungs-erleichterung und Entlastung der Gesundheitsämter und der sonstigen zuständigen Behörden.

Die Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung und der Ersatzmitteilungen und der Nachweispflichten führen für die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu einem Mehraufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Durch diese Rechtsverordnung werden den Gesundheitsämtern insbesondere keine Verpflichtungen auferlegt, bestimmte Untersuchungen oder Testungen vorzunehmen.

Für das Robert Koch-Institut (RKI) entsteht Erfüllungsaufwand für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Digitalen Einreiseanmeldung in nicht quantifizierbarer Höhe.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag

(Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV)

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i und Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 8 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt, dessen Absatz 8 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert und dessen Absatz 10 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Pflichten von Einreisenden

- § 3 Anmeldepflicht
- § 4 Absonderungspflicht
- § 5 Nachweispflicht
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Vorlage- und Übermittlungspflichten

Abschnitt 3

Pflichten der Verkehrsunternehmen

- § 8 Informationspflichten der Verkehrsunternehmen
- § 9 Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung
- § 10 Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten
- § 11 Auskunftspflicht der Beförderer

Abschnitt 4
P f l i c h t e n d e r M o b i l f u n k n e t z b e t r e i b e r

§ 12 Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber

Abschnitt 5
S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, im Rahmen der Einreise von Personen in die Bundesrepublik Deutschland Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und insbesondere mit besorgniserregenden Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2 frühzeitig zu verhindern, um seine Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Einreise

Überschreitung der Grenze der Bundesrepublik Deutschland auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus dem Ausland; erfolgt die Einreise durch einen Beförderer, die geplante erste Ankunft mit Ausstiegsmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland; der Umstieg im internationalen Transitbereich eines Flughafens, um aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat weiter zu reisen, gilt nicht als Einreise,

2. Einreiseportal

vom Robert Koch-Institut nach § 36 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eingerichtetes elektronisches Melde- und Informationssystem unter <https://www.einreiseanmeldung.de>,

3. Risikogebiet

ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde:

a) Hochinzidenzgebiet

ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht,

b) Virusvariantengebiet

ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind;

die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>,

4. eine asymptomatische Person

eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,

5. getestete Person

eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf ihre Person ausgestellten Testnachweises ist,

6. Testnachweis

ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

a) in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde, und

b) durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und maximal 48 Stunden oder bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet maximal 24 Stunden zurückliegt; sofern die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 72 Stunden zurückliegen,

7. genesene Person

eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,

8. Genesenennachweis

ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

9. geimpfte Person

eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,

10. Impfnachweis

ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,

11. Grenzpendler

a) eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder

b) diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die eine Person nach Buchstabe a zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt,

12. Grenzgänger

a) eine Person, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder

b) diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die eine Person nach Buchstabe a zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt,

13. Transportpersonal

Personen, die einreisen, um beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg zu transportieren,

14. Beförderer

ein Unternehmen, das Personen im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördert,

15. Zwischenaufenthalt

Aufenthalte, die die übliche Zeitdauer notwendiger Halte zum Beispiel zur Rast oder für Tankvorgänge nicht überschreiten; Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten nicht als Zwischenaufenthalt,

16. Schengen-Staat

Staat, in dem neben der Bundesrepublik Deutschland der Schengen-Besitzstand vollständig angewandt wird:

Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn,

17. Angehörige ausländischer Streitkräfte

Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.

A b s c h n i t t 2

P f l i c h t e n v o n E i n r e i s e n d e n

§ 3

Anmeldepflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, vor der Einreise der zuständigen Behörde folgende Angaben durch Nutzung des Einreiseportals mitzuteilen (digitale Einreiseanmeldung):

1. ihre personenbezogenen Angaben nach § 2 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes,
2. das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise,
3. ihre Aufenthaltsorte bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise,
4. das für die Einreise genutzte Reisemittel und vorliegende Informationen zum Sitzplatz,
5. Angaben, ob ein Impfnachweis vorliegt,
6. Angaben, ob ein Testnachweis beziehungsweise Genesenennachweis vorliegt, und
7. Angaben, ob bei ihnen typische Anhaltspunkte für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen.

(2) Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach dem Muster der Anlage bei der Einreise mitzuführen.

§ 4

Absonderungspflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf eigene Kosten für einen Zeitraum nach Absatz 2 abzusondern. Nach der Einreise haben sich Personen nach Satz 1 auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben. Den absonderungspflichtigen Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb des jeweils maßgeblichen Absonderungszeitraums nach Absatz 2 bei ihnen auftreten. Personen nach Satz 1 unterliegen für die Zeit der Absonderung der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 hat für einen Zeitraum von zehn Tagen zu erfolgen. Die Absonderung endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von zehn Tagen für genesene, geimpfte oder getestete Personen, wenn diese den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den Testnachweis nach § 7 Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde übermitteln. Bei Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, darf die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Die Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests erforderlich ist, ausgesetzt. Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, beträgt der Zeitraum in Abweichung von Satz 1 vierzehn Tage, Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Diese Vorschrift ist längstens bis zum 30. Juni 2021 anzuwenden.

§ 5

Nachweispflicht

(1) Über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis müssen Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen verfügen:

1. wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben,
2. wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, oder

3. wenn sie unter Inanspruchnahme eines Beförderers in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg einreisen.

Sofern die Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers aus einem Hochinzidenzgebiet, einem Virusvariantengebiet oder auf dem Luftweg erfolgt, muss der Nachweis nach Satz 1 bereits vor Abreise zum Zwecke der Vorlage gegenüber dem Beförderer vorhanden sein. Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, müssen in den Fällen der Sätze 1 und 2 über einen Testnachweis verfügen; ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend.

(2) Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und nicht unter Absatz 1 fallen, haben, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet, welches weder Hochinzidenzgebiet noch Virusvariantengebiet ist, aufgehalten haben, spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis zu verfügen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die §§ 3 und 4 gelten nicht für Personen, die
1. durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
 2. zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
 3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte als Transportpersonal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
 4. als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
 5. zum Zwecke einer Behandlung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, weil eine stationäre Behandlung im Krankenhaus aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist und diese Behandlung vor Ort im Ausland nicht sichergestellt werden kann,
 6. sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
 7. Grenzpendler oder Grenzgänger sind,
 8. Polizeivollzugsbeamte sind, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
 9. vom Anwendungsbereich des § 54a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes erfasst sind,

10. Angehörige ausländischer Streitkräfte sind,
11. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Risikogebiet
 - a) aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen, oder
 - b) hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen sind.

Satz 1 Nummer 8 bis 11 gilt nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Satz 1 Nummer 7 gilt mit der Maßgabe, dass die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist. Satz 1 Nummer 3 gilt nicht bei Aufenthalten von mehr als 72 Stunden, wenn sich das Transportpersonal zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten hat.

(2) § 4 gilt außerdem nicht für:

1. Personen, die über einen Testnachweis verfügen, und
 - a) deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung
 - aa) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal,
 - bb) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - cc) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - dd) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - ee) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
 - ff) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen,
 - b) einreisen aufgrund
 - aa) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - bb) einer dringenden medizinischen Behandlung, oder
 - cc) des Beistands oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen,
 - c) sich für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,

- d) zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
 - e) zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn
 - aa) am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind,
 - bb) das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist, und
 - cc) der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen nach den Buchstaben aa und bb dokumentiert.
2. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvariantengebiet ist, zurückreisen, und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
- a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468> sowie des Robert Koch-Instituts www.rki.de),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet einer Befreiung von der Pflicht nach § 4 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat.
3. Personen, für die die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat.

Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, gilt Satz 1 nicht. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihnen auftreten.

(3) § 5 Absatz 1 gilt mit folgenden Maßgaben:

- 1. dessen Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und weitere Personen, für die die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen wegen Vorliegen eines triftigen Grundes Ausnahmen erteilt hat,
- 2. dessen Satz 1 Nummer 1 gilt für Transportpersonal mit der Maßgabe, dass der Aufenthalt 72 Stunden überschreitet,

3. dessen Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt für Grenzpendler und Grenzgänger mit der Maßgabe, dass ein Testnachweis mindestens zweimal pro Woche vorzunehmen ist,
4. dessen Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Transportpersonal und Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen.

(4) § 5 Absatz 2 gilt nicht für Personen nach Absatz 1 Satz 1.

§ 7

Vorlage- und Übermittlungspflichten

(1) Erfolgt die Einreise mittels eines Beförderers, sind diesem vor der Beförderung folgende Nachweise auf dessen Anforderung hin zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen:

1. bei Einreisen aus einem Risikogebiet die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 und
2. bei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet, einem Virusvariantengebiet oder auf dem Luftweg ein Testnachweis, oder bei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet oder auf dem Luftweg ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis.

Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr kann die Vorlage abweichend von Satz 1 auch noch während der Beförderung erfolgen. Das Vorliegen einer Ausnahme von § 3 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 ist auf Verlangen des Beförderers glaubhaft zu machen.

(2) Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sind folgende Nachweise mitzuführen und der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen:

1. bei Einreisen mit Voraufenthalt in einem Risikogebiet die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 und
2. bei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet, einem Virusvariantengebiet oder auf dem Luftweg ein Testnachweis, oder bei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet oder auf dem Luftweg ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis.

Das Vorliegen einer Ausnahme von § 3 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 ist auf Verlangen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen. Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach Satz 1 erbringen. Bei einer Einreise aus einem Schengen-Staat erfolgt die Anforderung der Vorlage der Nachweise stichprobenhaft anlässlich grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung. Bei einer Einreise, die nicht aus einem Schengen-Staat erfolgt, erfolgt die Anforderung im Rahmen der Einreisekontrolle.

(3) Im Fall des § 3 Absatz 2 ist die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung zum Zwecke der Kontrolle und Überlassung an die zuständige Behörde auf Anforderung auszuhändigen an:

1. den Beförderer, sofern die Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers aus einem Schengen-Staat erfolgt, oder
2. ansonsten die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde.

Sofern eine Anforderung nach Satz 1 im Rahmen der Einreise nicht erfolgt ist, ist spätestens 24 Stunden nach Einreise entweder eine digitale Einreiseanmeldung nachzuholen oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung an die zuständige Behörde zu übermitteln.

(4) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, haben, wenn sie nach § 3 zu einer Anmeldung verpflichtet sind, folgenden Nachweis unverzüglich nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde zu übermitteln:

1. einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis, oder
2. einen Testnachweis nach § 4 Absatz 2 Satz 2 oder § 5

Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Das Vorliegen einer Ausnahme von § 4 oder § 5 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde glaubhaft zu machen. Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach Satz 1 erbringen.

A b s c h n i t t 3

P f l i c h t e n d e r V e r k e h r s u n t e r n e h m e n

§ 8

Informationspflichten der Verkehrsunternehmen

Beförderer und Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen haben im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass Reisenden die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

P f l i c h t e n d e r B e f ö r d e r e r i m Z u s a m m e n h a n g m i t d e r B e f ö r d e r u n g

(1) Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben, soweit keine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 3 vorliegt, vor der Beförderung die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 zu kontrollieren. Diese sind im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu prüfen. Die vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilungen nach § 3

Absatz 2 sind bei Beförderungen aus einem Schengen-Staat einzusammeln und unverzüglich durch die Beförderer an die zuständige Behörde zu übermitteln. Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet außerhalb von Schengen-Staaten, in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben die beförderten Personen darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung hin vorzulegen ist und die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 an diese zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung und Überlassung an die zuständige Behörde auszuhändigen ist. Beförderer haben die Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn die zu befördernden Personen im Rahmen der Kontrolle nach Satz 1 keine Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder keine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 vorgelegt haben; dies gilt auch, wenn nach Prüfung nach Satz 2 die angegebenen Daten offensichtlich unrichtig sind. Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr aus einem Risikogebiet kann die Kontrolle in Abweichung von Satz 5 auch noch während der Beförderung erfolgen.

(2) Im Fall des § 5 Absatz 1 gilt Absatz 1 Satz 1, 2, 5 und 6 in Bezug auf den Testnachweis, Genesenennachweis oder Impfnachweis entsprechend; es dürfen, soweit keine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 vorliegt und es sich um Personen handelt, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, nur geimpfte, genesene oder getestete Personen und, wenn die Beförderung aus einem Virusvariantengebiet erfolgt, nur getestete Personen befördert werden. Wenn den zu befördernden Personen die Erlangung eines Testnachweises nicht möglich ist, können Beförderer vor Abreise eine Testung selbst durchführen oder durchführen lassen und im Fall einer Negativtestung eine Beförderung vornehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im öffentlichen Personennahverkehr.

§ 10

Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten

(1) Beförderer sind verpflichtet, Beförderungen aus Virusvariantengebieten in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen.

(2) Das Beförderungsverbot gilt nicht für

1. die Beförderung von deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland sowie jeweils ihre Ehepartner, Lebensgefährten aus demselben Haushalt, und minderjährige Kinder,
2. die Beförderung von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland lediglich in einem Transitbereich eines Flughafens umsteigen,
3. reine Post-, Fracht- oder Leertransporte,
4. die Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews,
5. Transporte mit oder von Personal im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ambulanzflüge und Flüge zum Transport von Transplantationsorganen sowie notwendiges Begleitpersonal,
6. Beförderungen aus dringenden humanitären Gründen,

7. Beförderungen im Auftrag der EURATOM-Sicherheitsüberwachung, der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen,
8. Beförderungen von Mitgliedern einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung, deren Ernennung und Ankunft dem Auswärtigen Amt notifiziert worden ist, sowie jeweils ihre sie begleitenden Ehepartner, Lebensgefährten und minderjährigen Kinder.

(3) ¹Geplante Beförderungen nach Absatz 2 Nummer 1 sind dem Bundespolizeipräsidium durch den Beförderer mindestens drei Tage vor der geplanten Einreise in der Bundesrepublik Deutschland anzuzeigen. ²Dies gilt nicht für Beförderungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 11

Auskunftspflicht der Beförderer

(1) Beförderer haben die bei ihnen vorhandenen Daten zu Personen, die sie aus einem Risikogebiet befördert haben, bis zu 30 Tage nach Ankunft der einreisenden Personen der zuständigen Behörde auf deren Anforderung zu übermitteln; dies gilt für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation der beförderten Personen, deren Kontaktdaten sowie für Passagierlisten und Sitzpläne.

(2) Beförderer sind verpflichtet, gegenüber dem Robert Koch-Institut eine für Rückfragen der zuständigen Behörden erreichbare Kontaktstelle zu benennen.

A b s c h n i t t 4

P f l i c h t e n d e r M o b i l f u n k n e t z b e t r e i b e r

§ 12

Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber

Ein Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes ist im Rahmen des technisch Möglichen verpflichtet, seinen Kunden, die sich nach Nutzung eines ausländischen Mobilfunknetzes nach mehr als 24 Stunden wieder in sein Mobilfunknetz einbuchen, sowie Nutzern ausländischer Mobilfunknetze, die sich in sein Mobilfunknetz einbuchen, unverzüglich und barrierefrei eine Kurznachricht der Bundesregierung mit dem Inhalt nach Satz 2 am Netzabschlusspunkt seines Mobilfunknetzes zur Verfügung zu stellen, in der auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie auf die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen wird. Der Inhalt der Kurznachricht wird den Betreibern von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt,
5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei einer Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 eine Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
8. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 eine digitale Einreiseanmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachholt und eine Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
9. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
10. entgegen § 8 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information barrierefrei zur Verfügung gestellt wird,
11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz, eine Bestätigung, eine Ersatzmitteilung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kontrolliert,
12. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz oder § 10 Absatz 1 eine Beförderung nicht unterlässt,
13. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz eine Person befördert oder
14. entgegen § 11 Absatz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2021 in Kraft; sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft.

(2) Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 12. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die sich in einer Vielzahl von Infektionen weltweit, der Tatsache, dass ein Übertragungsrisiko in einer Vielzahl von Regionen besteht sowie des dynamischen Charakters des Virus manifestiert.

In verschiedenen Staaten wurden neue Virusvarianten festgestellt, die sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand schneller als die bisher bekannte Variante verbreiten. Der damit einhergehende Fallzahlenanstieg führte regelmäßig zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort. Darüber hinaus bestehen Anzeichen für weitere, ernst zu nehmende Veränderungen in den Viruseigenschaften dieser neuen Varianten.

Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten festgestellt, die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besorgniserregende Eigenschaften aufweisen. Hierzu gehört insbesondere eine leichtere Übertragbarkeit im Vergleich zu dem zuerst in Wuhan in China nachgewiesenen SARS-CoV-2-Virus sowie Eigenschaften, die eine schlechtere Wirkung der Immunantwort von Genesenen und Geimpften vermuten lassen. Der damit einhergehende Fallzahlenanstieg führte regelmäßig zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort.

Über die Virusvariante B.1.351 aus Südafrika wurde erstmals im Dezember 2020 berichtet. Sie geht mit einer leichteren Übertragbarkeit einher. Inzwischen wurden erste Studien veröffentlicht, die vermuten lassen, dass bei Personen, die an der ursprünglichen Variante erkrankt waren oder einen auf der ursprünglichen Variante beruhenden Impfstoff erhalten haben, der Schutz durch neutralisierende Antikörper gegenüber der Variante B.1.351 reduziert sein könnte. Die Variante B.1.351 verbreitet sich weiterhin und wurde mittlerweile in zahlreichen Staaten nachgewiesen.

Die SARS-CoV-2-Variante P.1 zirkulierte erstmals im brasilianischen Staat Amazonas und ähnelt in ihren Veränderungen der südafrikanischen Variante. Eine erhöhte Übertragbarkeit ist ebenfalls wahrscheinlich. Für eine mögliche Reduktion der Wirksamkeit neutralisierender Antikörper bei Genesenen bzw. Geimpften gibt es zudem Anhaltspunkte. Auch diese Variante wurde in zahlreichen Staaten nachgewiesen.

Die Ausbreitung der B.1.1.7 Virusvariante in Deutschland darf nicht den Blick darauf verstellen, dass mit den Virusvarianten B.1.351 und P.1 nach wie vor weitere Varianten zirkulieren, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft besorgniserregende Viruseigenschaften besitzen. Diese Eigenschaften dürften über die leichtere Übertragbarkeit, die sie mit der B.1.1.7 Virusvariante gemeinsam haben, hinausgehen. Deren vermutete Eigenschaft einer möglicherweise verringerten Schutzwirkung von Impfstoffen ist bedenklich. Die Zahlen zur Verbreitung dieser Virusvarianten befinden sich im Bundesdurchschnitt derzeit im sehr niedrigen einstelligen Bereich. Daher bleibt es wichtig, die Anstrengungen gegen die Eintragung dieser Virusvarianten fortzuführen.

Zudem wird das Auftreten weiterer Virusvarianten berichtet, von denen aufgrund möglicherweise veränderter Eigenschaften ein besonderes Risiko ausgehen könnte. Die erstmals in Indien beschriebene SARS-CoV-2 Variante der Linie B.1.617 zeichnet sich u.a. durch zwei Mutationen im viralen S-Protein aus (L452R, E484Q). Diese werden mit einer reduzierten Neutralisierbarkeit durch Antikörper in Verbindung gebracht werden und könnten

somit zu höheren Raten von Reinfektionen und Impfdurchbrüchen führen. Zudem gibt es Hinweise, dass die Variante B.1.617 aufgrund ihrer Eigenschaften, u. a. der leichteren Übertragbarkeit, möglicherweise sogar die Variante B.1.1.7 verdrängen könnte. Die Eigenschaften aller dieser neuen Varianten werden zurzeit wissenschaftlich (weiter) untersucht.

Zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland und um eine zusätzliche Belastung des hiesigen Gesundheitssystems durch den Eintrag von in Deutschland noch nicht verbreitet vorkommenden Virusvarianten mit ernst zu nehmenden Eigenschaftsveränderungen zu verhindern, ist der Eintrag neuer Infektionen weiterhin zu limitieren.

Der Verordnungsgeber ist vorliegend aus der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG für Leben und körperliche Unversehrtheit verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz dieses Rechtsguts zu ergreifen. Hierbei kommt ihm angesichts der nach wie vor ungewissen und sich dynamisch verändernden Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Die Bundesregierung wird in § 36 Absatz 8 und Absatz 10 IfSG ermächtigt, verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu treffen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Einreisenden einem erhöhten Infektionsrisiko für das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt waren.

Neben dieser fortbestehenden Bedrohungslage bieten dagegen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse die Möglichkeit, für die betroffenen Einreisenden eine Fortentwicklung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einreise in die Bundesrepublik vorzusehen. Konkret können im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen auch im Kontext der Einreise vorgesehen werden.

Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist es als hinreichend belegt anzusehen, dass bei geimpften und genesenen Personen das Restrisiko einer Weiterübertragung ganz erheblich, auf ein auch in anderen Zusammenhängen toleriertes Maß gemindert ist. Daher können für diese Personengruppen im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen auch im Kontext der Einreise vorgesehen werden.

Das Robert Koch-Institut führt in einer Bewertung vom 31. März 2021, die es auf Bitte der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erstellt hat, aus, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis geringer sei als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Mit Stand vom 28. April 2021 liegen ca. 15 Studien vor, die den Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 insgesamt (symptomatisch und asymptomatisch) untersucht haben und ca. fünf Studien, die gezielt asymptomatische Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 untersucht haben. Die Effektivität der Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gegen alle Infektionen liegt bei fast allen Studien im Bereich von 80 bis 90 Prozent nach vollständiger Immunisierung, die Effektivität gegen asymptomatische Infektionen ist ähnlich hoch [vgl. exemplarisch Haas EJ, Angulo FJ, McLaughlin JM, Anis E, Singer SR, Khan F, et al. Nationwide Vaccination Campaign with BNT162b2 in Israel Demonstrates High Vaccine Effectiveness and Marked Declines in Incidence of SARS-CoV-2 Infections and COVID-19 Cases, Hospitalizations, and Deaths. <https://ssrn.com/abstract=3811387> und Lumley SF, Rodger G, Constantinides B, Sanderson N, Chau KK, Street TL, et al. An observational cohort study on the incidence of SARS-CoV-2 infection and B.1.1.7 variant infection in healthcare workers by antibody and vaccination status. medRxiv. 2021:2021.03.09.21253218]. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine geimpfte Person sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, ist somit erheblich reduziert. Darüber hinaus liegen Daten vor, die zeigen, dass bei den verbleibenden Personen, die trotz einer Impfung mittels eines PCR-Tests positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, eine signifikant geringere Viruslast und auch eine im Durchschnitt um eine Woche

verkürzte Dauer eines Virusnachweises (das heißt kürzeres Shedding) vorliegt [vgl. Emary KRW, Golubchik T, Aley PK, Ariani CV, Angus B, Bibi S, et al. Efficacy of ChAdOx1 nCoV-19 (AZD1222) vaccine against SARS-CoV-2 variant of concern 202012/01 (B.1.1.7): an exploratory analysis of a randomised controlled trial. *Lancet* 2021; 397: 1351–62].

Hinsichtlich genesener Personen erfolgte sowohl in einer COVID-19-Impfstoff-Zulassungsstudie als auch in zwei prospektiven Kohortenstudien unter Gesundheitspersonal unter Einchluss von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 Berechnungen zum Grad des Schutzes nach natürlicher Infektion. Dabei wurde ein Schutz vor einer moderaten oder schweren COVID-19-Erkrankung von 92 Prozent beziehungsweise ein Schutz vor jeglicher Infektion (symptomatisch wie asymptomatisch) von 83 bis 90 Prozent berechnet. Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten belegen eine Schutzwirkung für mindestens sechs Monate nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 [vgl. Lumley SF, O'Donnell D, Stoecker NE, Matthews PC, Howarth A, Hatch SB, et al. Antibody status and incidence of SARS-CoV-2 infection in health care workers. *N Engl J Med.* 2021;384(6):533-40 und Hall V, Foulkes S, Charlett A, Atti A, Monk E, Simmons R, et al. Do antibody positive healthcare workers have lower SARS-CoV-2 infection rates than antibody negative healthcare workers? Large multi-centre prospective cohort study (the SIREN study), England: June to November 2020. *medRxiv.* 2021:2021.01.13.21249642].

Eine in Dänemark durchgeführte Beobachtungsstudie auf Bevölkerungsebene zeigte ebenfalls einen Schutz von Genesenen (frühere PCR-bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) bezüglich der Verhinderung einer Reinfektion von ca. 80 Prozent über mehr als 6 Monate, wobei der Schutz unter Personen im Alter von über 65 Jahre mit etwa 50 Prozent niedriger lag [vgl. Hansen CH, Michlmayr D, Gubbels SM, Mølbak K, Ethelberg S. Assessment of protection against reinfection with SARS-CoV-2 among 4 million PCR-tested individuals in Denmark in 2020: a population-level observational study. *Lancet.* 2021 Mar 27;397(10280):1204-1212].

Das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach einer Impfung und nach einer natürlichen Infektion erscheint nach gegenwärtigem Kenntnisstand in dem Maß reduziert, dass geimpfte Personen und genesene Personen bei der Epidemiologie von COVID-19 wahrscheinlich keine wesentliche Rolle mehr spielen. Das noch bestehende Risiko kann und soll durch weitere Vorgaben zum Beispiel durch Selbstisolierung bei Symptomen und die weitere Einhaltung der sogenannten AHA+L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen, Lüften) zusätzlich reduziert werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieser Verordnung ist es zum einen, weiterhin das Infektionsrisiko durch eingetragene Infektionen zu verringern. Insbesondere soll die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag neuer Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften geschützt werden, wozu Maßnahmen zur Limitierung eines möglichen Eintrags dieser Virusvarianten geboten sind.

Zum anderen können aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Überarbeitung insbesondere folgende Neuerungen vorgesehen werden:

- Genesene und Geimpfte werden getesteten Personen gleichgestellt. Wer über einen Genesenen- oder Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung verfügt, muss kein negatives Testergebnis vorweisen können. Dies betrifft die Einreise nach Voraufenthalt in einem Risikogebiet sowie den Antritt einer Flugreise. Nur bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet wird weiterhin alleine der Testnachweis anerkannt.

- Für geimpfte und genesene Personen wird eine Ausnahme von der Absonderungspflicht nach Voraufenthalt in einem Risikogebiet vorgesehen. Dies gilt nicht für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf greift die bestehenden Regelungen der Anmelde-, Test- und Nachweispflicht der Coronavirus-Einreiseverordnung auf und erweitert diese um die bislang in Länderverantwortlichkeit geregelte Einreisequarantäne. Zusätzlich wird das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten, welches bislang in einer eigenständigen Verordnung der Bundesregierung (Coronavirus-Schutzverordnung) geregelt war, integriert. Damit wird ein umfassendes, bundeseinheitliches Regime rund um die Einreise im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geschaffen.

Mit dem Ziel, den Eintrag von Infektionen zu limitieren, werden die bewährten Maßnahmen fortgeführt und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fortentwickelt:

- Einreisende, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind wie bisher verpflichtet, eine digitale Einreiseanmeldung („DEA“) unter www.einreiseanmeldung.de auszufüllen. Auf die in der digitalen Einreiseanmeldung hinterlegten Daten kann die zuständige Behörde digital zugreifen und die Einhaltung der häuslichen Absonderung („Einreisequarantäne“) kontrollieren. Auch um einen Nachweis einer Ausnahme von der Einreisequarantänenpflicht anfordern zu können, muss die zuständige Behörde Kenntnis davon haben, dass eine einreisende Person sich in den letzten zehn Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

- Einreisende, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, müssen bereits bei Einreise über einen Testnachweis verfügen. Entsprechend des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes werden geimpfte und genesene Personen Getesteten gleichgestellt. Dem Testnachweis gleichwertig wird daher auch ein sog. Genesenen- oder Impfnachweis anerkannt (Ausnahme Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet).

- Die Flugtestpflicht wird über den 12. Mai 2021 hinaus fortgeführt. Mit einer Testung bereits vor Abflug wird die Wahrscheinlichkeit gesenkt, dass infizierte Personen reisen und einen zusätzlichen Eintrag von SARS-CoV-2 Infektionen nach Deutschland verursachen. Der Genesenen- oder Impfnachweis wird als gleichwertig zum Testnachweis ebenfalls anerkannt. Personen, die einen entsprechenden Nachweis nicht vor Abflug dem Beförderer vorlegen und für die keine Ausnahmeregelung besteht, dürfen nicht befördert werden.

- Der Entwurf regelt weiterhin Vorlagepflichten im Hinblick auf die Bestätigung der digitalen Einreiseanmeldung (alternativ der Ersatzmitteilung bei technischen Störungen oder fehlender technischer Ausstattung im seltenen Ausnahmefall) sowie der Test-, Genesenen- oder Impfnachweise. Diese werden wie bisher von dem jeweiligen Beförderer oder der Bundespolizei kontrolliert.

- Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen zusätzlich über das Einreiseportal die Test-, Genesenen- oder Impfnachweise nach § 5 sowie Nachweise nach § 4 Absatz 2 Satz 2 (Freitestung von der Absonderungspflicht) und Dokumente zur Geltendmachung von Ausnahmen von der Absonderungs- und Testpflicht hochladen, sobald sie über einen solchen Nachweis bzw. ein solches Dokument verfügen.

- Wird durch die Einreisenden weder ein Nachweis der durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung noch eine Ersatzmitteilung vorgezeigt oder verfügen sie über keinen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis, ist die Beförderung dieser Reisenden untersagt.

- Aufgrund der qualifizierten Gefährlichkeit, die von neuen Virusvarianten mit ernst zu nehmenden Eigenschaftsveränderungen ausgeht, dürfen Personen aus als Virusvariantengebieten eingestuften Staaten – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen – nicht befördert werden. Die Verlangsamung bzw. Eindämmung des Eintrags leistet für den Schutz der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag, indem weitere Infektionen vermieden und insbesondere eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden kann.

- Verkehrsunternehmen werden weiterhin im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet, Reisende über die geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren.

- Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben Reisende wie bislang bei ihrer Einreise barrierefrei mittels Kurznachricht über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 („Corona-SMS“) zu informieren.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz beruht auf § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, b, c, d, f, 2. Halbsatz, Satz 2 bis 4 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i und Nummer 3 IfSG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Regelungen führen zu einer Entlastung der Gesundheitsämter und bilden die Grundlage zur Kontrolle der Einhaltung der Einreisequarantänevorschriften und ihrer Ausnahmen. Die Informationspflichten der Verkehrsunternehmen und Mobilfunknetzbetreiber dienen der Unterstützung der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen durch die Einreisenden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, unter bestimmten Bedingungen zu Erleichterungen von Testnachweispflichten und einer Ausnahme von der Absonderungspflicht.

Für Grenzpendler und Grenzgänger besteht weiterhin die vereinfachte Möglichkeit der lediglich wöchentlichen Einreiseanmeldung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger müssen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik auf dem Portal der digitalen Einreiseanmeldung ihre persönlichen Daten und den Aufenthaltsort für die Dauer der notwendigen Einreisequarantäne angeben oder im seltenen Ausnahmefall eine Ersatzmitteilung ausfüllen. Ab dem 30.5.2021 haben sie Test- und Impfnachweise über das Portal hochzuladen. Es handelt sich um einen geringfügigen zeitlichen Aufwand, der insbesondere bei der digitalen Anmeldung durch verschiedene Auswahlmenüs gering gehalten wird. Ersatzmitteilungen sollen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, insbesondere von technischen Störungen, zum Einsatz kommen, sodass mit einer nur sehr geringfügigen Belastung zu rechnen ist.

Die Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung (ggf. der Ersatzmitteilungen), der Test-, Genesenen- und Impfnachweise sowie die Information der Einreisenden führen für die Beförderer zu einem fortdauernden Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen auf bereits etablierte Prozesse der Fahrgastkontrollen zurückgegriffen werden kann.

Für das Robert Koch-Institut (RKI) entsteht Erfüllungsaufwand für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Digitalen Einreiseanmeldung in nicht quantifizierbarer Höhe.

Für die Bereitstellung einer elektronischen Informationsnachricht für Einreisende entsteht für die Betreiber von Mobilfunknetzen ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Indem die Verkehrsunternehmen die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen zur Nutzung erhalten, wird den Verkehrsunternehmen ein erleichterter Zugriff und eine vereinfachte Nutzungsmöglichkeit eröffnet.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Nachteile gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Gemäß § 36 Absatz 12 IfSG tritt eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1

Satz 2 außer Kraft. [Alternative: Die Geltung dieser Verordnung ist bis zum 30.6.2021 befristet.]

Gemäß § 5 Absatz 9 Satz 1 IfSG beauftragt das Bundesministerium für Gesundheit eine externe Evaluation zu den Auswirkungen der Regelungen in § 5 IfSG und in den Vorschriften der §§ 5a, 28 bis 32, 36 und 56 IfSG im Rahmen der nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite und zu der Frage einer Reformbedürftigkeit. Das Ergebnis der Evaluierung soll der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt werden. Die Bundesregierung muss dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 2022 das Ergebnis der Evaluierung sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Ergebnis übersenden.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

Über Reisebewegungen und den Grenzverkehr können zusätzliche Infektionen, darunter auch mit besorgniserregenden Virusvarianten, eingetragen werden. Die Coronavirus-Einreiseverordnung zielt darauf ab, mögliche Infektionen frühzeitig festzustellen, um so eine Eintragung abzuwenden bzw. eine Verbreitung in der Bundesrepublik einzudämmen. Dazu dienen in besonderer Weise die Nachweispflichten vor Einreise. Um zu verhindern, dass Ansteckungen in den letzten Tagen im Risikogebiet unerkannt bleiben und eine Weiterverbreitung in Deutschland stattfinden kann, schließt sich regelmäßig an einen Voraufenthalt in einem Risikogebiet zusätzlich eine häusliche Absonderung an, wobei bei Auftreten von typischen Symptomen unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren sind.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert im Interesse einer besseren Verständlichkeit und erleichterten Rechtsanwendung die von den weiteren Vorschriften verwendeten zentralen Begriffe. Für einzelne Begriffe sollen im Folgenden weiterführende Erläuterungen gegeben werden.

Zu Nummer 3

Ein Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit, z.B. einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, festgestellt wurde. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>. So soll den Reisenden und den betroffenen Ländern bzw. Regionen Zeit gegeben werden, auf die Einstufung zu reagieren und entsprechenden Vorkehrungen treffen zu können.

Zu den Risikogebieten zählen auch die Hochinzidenzgebiete (Buchstabe a) und Virusvariantegebiete (Buchstabe b), die sich durch eine besondere Gefährdungslage auszeichnen:

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Hochinzidenzgebiete können Gebiete mit besonders hohen Fallzahlen sein, z.B. in Höhe des Mehrfachen der mittleren 7-Tagesinzidenz je 100.000 Einwohnern in Deutschland, In-

diz ist regelmäßig eine 7-Tagesinzidenz von mehr als 200 oder eine – aufgrund der qualitativen Bewertung, wie z.B. einer geringen Testrate bei gleichzeitig hoher Positivitätsrate – anzunehmende Inzidenz in entsprechender Höhe.

Es ist aus epidemiologischer Sicht damit zu rechnen, dass bei solchen besonders hohen Inzidenzen von einem noch deutlich höheren Risiko des zusätzlichen Eintrags von Infektionen auszugehen ist. Insbesondere ist auch hier ausschlaggebend, dass das Bewegungs- und damit Kontaktprofil von Auslandsreisenden sich typischerweise von dem Daheimgebliebener und innerdeutsch Reisender unterscheidet und durch die stärkere Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlicher Infrastruktur und die bei Auslandsreisen oft eintretende Kontaktaufnahme mit Personen, die nicht dem alltäglichen Umfeld entstammen, das Risiko für eine SARS-CoV-2-Infektion im Vergleich zum Inland weiter wesentlich erhöhen können. Auch wenn bei besonders hohen Inzidenzen in der Bundesrepublik Deutschland Bewegungseinschränkungen verhängt werden und Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke, Gastronomie-, Kultur-, Sport- und Freizeitbetriebe geschlossen sind, so hat der Ordnungsgeber keinen Einfluss auf Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Ausland und kann auch nicht nachprüfen, welchen Infektionsrisiken Einreisende ausgesetzt gewesen sind.

Im Rahmen der Einstufung eines Staates als besonderes Risikogebiet kann – wie bei der Einstufung von Risikogebieten bisher - anhand weiterer qualitativer und quantitativer Kriterien festgestellt werden, ob trotz eines Unter- oder Überschreitens der Inzidenz ein besonders erhöhtes bzw. nicht besonderes erhöhtes Infektionsrisiko begründet ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Maßgeblich für die Einstufung eines Gebietes im Ausland als Virusvariantengebiet ist a) die Verbreitung einer Virusvariante, die b) nicht zugleich in Deutschland ähnlich stark verbreitet auftritt und von der c) anzunehmen ist, dass von ihr ein besonderes Risiko aufgrund veränderter Viruseigenschaften ausgeht. Hierzu zählen beispielsweise eine vermutete oder nachgewiesene leichtere Übertragbarkeit oder andere Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheits schwere verstärken, oder gegen die die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist.

Bei der Beurteilung, ob eine Variante in einem Gebiet verbreitet auftritt und hierdurch ein besonders erhöhtes Risiko besteht, sind regelmäßig auch die Eigenschaften der Variante zu berücksichtigen. So kann beispielsweise ein verbreitetes Auftreten angenommen werden, wenn eine Variante mit herausragend gefährlichen Eigenschaften im Vergleich zu anderen Varianten relativ selten auftritt, jedoch durch dieses quantitative Auftreten, bereits ein besonders erhöhtes Risiko begründet wird. Varianten mit besonders gefährliche Eigenschaften können beispielsweise solche sein, von denen nach Stand der Wissenschaft zumindest zu befürchteten ist, dass gegen diese die verfügbaren Impfungen nicht oder nur deutlich abgeschwächt wirken.

Die Ausstufung von Virusvariantengebieten erfolgt in der Regel, wenn eines der oben genannten Kriterien zur Einstufung wegfällt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn z. B. nach einem gewissen Zeitablauf die Variante auch in Deutschland entsprechend vergleichbar verbreitet auftritt.

Zu den Nummern 6, 8 und 10

Die zugelassenen Sprachen für die Nachweise sind im Einklang mit der bisherigen Coronavirus-Einreiseverordnung und der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch. Es wird geprüft, ob die Anzahl der Sprachen erweitert werden kann. In diesem Zusammenhang soll geklärt werden, ob eine solche Erweiterung unter Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung der Kontrollbehörden sachgerecht und praktikabel ausgestaltet werden kann. Wenn entsprechende Lösungen

gefunden werden sollten, könnten weitere Sprachen (z. B. Polnisch und Rumänisch) hinzukommen.

Abfotografierte verkörperte Nachweise gelten nicht als in digitaler Form vorliegende Nachweise. Dadurch sollen Manipulationen und damit missbräuchliche Verwendungen (insbesondere beim Impfnachweis) ausgeschlossen werden. Nachweise in digitaler Form sollten vom berechtigten Aussteller digital ausgestellt und digital dem Berechtigten übermittelt worden sein.

Der Testnachweis muss sich auf einen Test beziehen, der maximal 48 Stunden (bei Antigen-Tests) oder 72 Stunden (PCR) zurückliegt. Für die Berechnung dieser Zeiträume ist der Zeitpunkt der Einreise maßgeblich. Bei Virusvariantengebieten verkürzt sich die Frist auf 24 Stunden bei Antigen-Tests.

Zu Nummer 10

Auf der unter Nummer 10 Buchstabe a genannten Internetseite sind Angaben darüber aufzunehmen, für welchen der in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe welche Anzahl von Einzelimpfungen für das Erreichen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich sind. Außerdem ist anzugeben, welche Impfstoffe im Rahmen von Kreuzimpfungen verwendet werden können. Die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) hat am 1. April 2021 ihre COVID-19-Impfempfehlung aktualisiert. Sie empfiehlt Personen unter 60 Jahren, die bereits eine erste Impfstoffdosis mit der COVID-19 Vaccine AstraZeneca (Vaxzevria) erhalten haben, anstelle der zweiten AstraZeneca-Impfstoffdosis eine Dosis eines mRNA-Impfstoffs zu verabreichen (heterologes Impfschema). Entsprechend gilt dieser Personenkreis ebenfalls als vollständig geimpft im Sinne dieser Verordnung. Es ist nicht auszuschließen, dass ein ähnliches Vorgehen auch bei anderen Impfstoffen künftig noch zum Tragen kommen könnte. Hier wird auf die entsprechenden Empfehlungen der STIKO verwiesen. Im Fall einer Impfung von Genesenen wird von der STIKO eine Impfstoffdosis als ausreichend angesehen, da sich dadurch bereits hohe Antikörpertiter erzielen lassen, die durch eine zweite Impfstoffdosis nicht weiter gesteigert werden (www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/12_21.pdf?_blob=publicationFile). Die Empfehlung der einmaligen Impfung nach durchgemachter SARS-CoV-2 Infektion bezieht sich aktuell auf alle Altersgruppen und unabhängig vom Zeitpunkt der natürlichen Infektion.

Zu Nummer 13

Zu den unter Nummer 13 genannten Personen gehören auch alle Mitglieder der Besatzung und Crews.

Zu Abschnitt 2 (Pflichten von Einreisenden)

In diesem Abschnitt werden die Pflichten von Einreisenden betreffend das Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland geregelt.

Zu § 3 (Anmeldepflicht)

Zu Absatz 1

Einreisende haben wie bisher vor der Einreise eine elektronische Einreiseanmeldung durchzuführen, wenn sie sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem als Risikogebiet eingestuftem Gebiet, aufgehalten haben. Der Begriff des Risikogebiets ist in § 1 Nummer 3 legaldefiniert.

Das Ziel der digitalen Einreiseanmeldung ist es, den zuständigen Behörden (in der Regel den Gesundheitsämtern) schnell und unkompliziert die notwendigen Informationen zur Kontrolle der Einreisequarantänepflicht zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung der Absonderungspflicht umfasst auch die Kontrolle, ob Personen, die bestimmte Ausnahmen für sich beanspruchen, tatsächlich dazu berechtigt sind.

Einreisende nach Voraufenthalt in einem Risikogebiet sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Angaben auf dem Einreiseportal unter <https://www.einreiseanmeldung.de> mitzuteilen. Dazu zählen die personenbezogenen Angaben nach § 2 Nummer 17 IfSG (d.h. Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse), das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise, die Aufenthaltsorte bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise sowie Angaben genutzten Reisemittel einschließlich Sitzplatznummer, sofern diese Information vorliegt. Es werden ebenfalls Angaben zum Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abgefragt. Daran schließt sich die Pflicht in § 7 Absatz 4 an, den entsprechenden Nachweis über die digitale Einreiseanmeldung hochzuladen. Zusätzlich muss die einreisende Person Angaben zu ihrem Gesundheitszustand, d. h. ob bei ihr typische Anhaltspunkte für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, machen.

Auf die in der digitalen Einreiseanmeldung hinterlegten Daten kann die zuständige Behörde digital zugreifen. Die digitale Einreiseanmeldung unterstützt die zuständigen Behörden bei der effektiven Kontrolle der Absonderungspflicht. Damit wird die Verhinderung des Kontakts zwischen diesen Einreisenden und der Bevölkerung gefördert und letztlich der Gefahr der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegengewirkt.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine eng auszulegende Ausnahmenvorschrift. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass technische Störungen trotz aller zumutbaren Vorkehrungsmaßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dies kann sowohl eine technische Störung auf dem Endgerät als auch eine technische Störung umfassen, die die Webseite selbst unverfügbar oder eine vollständige Einreiseanmeldung unmöglich macht. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass die Einreisenden, insbesondere bei technischen Störungen auf dem Endgerät, mögliche und zumutbare technische Ausweichmöglichkeiten (z.B. Zugang über ein anderes Endgerät) nutzen.

Bis die Seite www.einreiseanmeldung.de vollständig barrierefrei ist, gilt es als technische Störung, wenn Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die erforderlichen Angaben digital vorzunehmen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass mögliche und zumutbare Ausweichmöglichkeiten, wie z. B. das Ausfüllen der Einreiseanmeldung durch einen Dritten, genutzt werden.

Die Tatsache, dass das Ausfüllen einer digitalen Einreiseanmeldung aus den o.g. Gründen nicht möglich ist, befreit nicht von der Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde. Statt der digitalen Einreiseanmeldung ist die Ersatzmitteilung nach dem Muster in der Anlage vollständig auszufüllen und mitzuführen.

Zu § 4 (Absonderungspflicht)

Zu Absatz 1

Die Absonderungspflicht greift für Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und nicht genesen oder nicht geimpft sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Sie unterliegen nur dann nicht der Pflicht zur Absonderung, wenn sie einen

der Ausnahmetatbestände in § 6 für sich in Anspruch nehmen können. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf eigene Kosten für einen Zeitraum nach Absatz 2 abzusondern.

Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung der in die Bundesrepublik Deutschland Einreisenden nach Voraufenthalt in einem Risikogebiet, da ein Kontakt mit dem Krankheitserreger möglich ist und Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich macht. Zudem ist vor dem Hintergrund, dass ein Testergebnis nur eine Momentaufnahme darstellt und Personen asymptomatisch infiziert sein können, eine Absonderung als Schutzmaßnahme geboten, um die Schaffung neuer Infektionsherde zu vermeiden. Ein ungeregelter Aufenthalt nach Einreise von Personen aus Risikogebieten muss verhindert werden. Dies gilt in besonderem Maße bei Virusvariantengebieten. Wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, dass eine zügige Isolierung ansteckungsverdächtiger Personen der wirksamste Schutz gegen eine Ausbreitung des Virus ist. Eine Absonderung in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft ist in diesen Fällen geeignet und erforderlich. Um eine weitere Ausbreitung von COVID-19 in der Bundesrepublik Deutschland einzudämmen, ist eine sich an die Einreise anschließende häusliche Absonderung verhältnismäßig. Es handelt sich vorliegend um eine Krankheit, welche welt-, bundes- und landesweit auftritt und sich sehr schnell ausbreitet. Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bzw. sehr langwierig sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommt. Die bisherige Strategie der schnellen Isolierung von ansteckungsverdächtigen Personen ist gerade auch in Anbetracht der zu schützenden hochwertigen Individualrechtsgüter Gesundheit und Leben sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als solchem verhältnismäßig.

Von der Absonderungspflicht gelten die Ausnahmen in § 6, worunter unter anderem Personen mit Impfnachweis oder Genesenennachweis fallen. Bei diesen Personen ist nach jüngsten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis geringer, als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten weisen zudem auf eine Schutzwirkung für mindestens sechs Monate nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hin. Für einige Virusvarianten (sog. „immune escape“ Varianten) ist dagegen bereits gezeigt worden, dass der immunologische Schutz beeinträchtigt sein kann; dies ist besonders relevant für Einreisende nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebieten, daher ist hier ist weiter eine Einreisequarantäne ohne Möglichkeit der Verkürzung durch Testung empfohlen.

Um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu minimieren, haben sich absonderungspflichtige Personen auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben. Die Haupt- oder Nebenwohnung ist die Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes. Soweit die einreisende Person in der Bundesrepublik Deutschland nicht gemeldet ist, hat sie sich in eine andere, eine Absonderung ermöglichende, geeignete Unterkunft zu begeben. Es muss sich hierbei um eine feste Anschrift handeln, die gezielt aufgesucht werden kann und in der es möglich und durchsetzbar ist, sich für zehn Tage aufzuhalten. Für Asylsuchende kann diese Unterkunft auch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung liegen.

Die absonderungspflichtigen Personen dürfen für den Zeitraum ihrer Absonderung ihren Absonderungsort nicht verlassen und auch keinen Besuch empfangen. Der Empfang von Besuch würde dem Sinn und Zweck der Absonderung und dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, zuwiderlaufen. Personen aus demselben

Hausstand sind ausgenommen. Unter einem Besuch wird hierbei nicht der Aufenthalt in der Wohnung oder Unterkunft von Personen verstanden, die diese aus triftigen Gründen betreten müssen. Solch ein triftiger Grund liegt beispielsweise in der Pflege einer im Haushalt lebenden Person. Die Empfehlungen zum Verhalten während der Absonderung sind einzuhalten, insbesondere ist auch darauf zu achten, dass gegenüber Angehörigen des eigenen Hausstandes die nötigen Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung bzw. -reduktion ergriffen werden.

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem bei Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb des jeweils maßgeblichen Absonderungszeitraums von 10 bzw. 14 Tagen bei ihnen auftreten.

Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 unterliegen für die Zeit der Absonderung der Beobachtung nach § 29 IfSG durch die zuständige Behörde und sind insbesondere verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

Die Absonderungspflicht gilt nur für Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Maßgeblich ist, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet als Risikogebiet ausgewiesen war. Wird also das Gebiet während der maßgeblichen 10 Tage vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland entlistet (d. h. von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet eingestuft), ist keine Absonderung erforderlich. Das gilt unabhängig davon, ob die Entlistung vor oder nach dem dortigen Aufenthalt erfolgte. Ebenso entsteht keine Absonderungspflicht, wenn ein Gebiet erst nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Risikogebiet wird.

Zu Absatz 2

Unter Berücksichtigung epidemiologischer Risiken beträgt die Absonderung nach Vorraufenthalt in einem Risikogebiet, das kein Virusvariantengebiet ist, zehn Tage. Auf diese Zeitspanne hatten sich die EU-Gesundheitsminister Anfang September 2020 gemeinsam verständigt. Laut WHO beträgt die durchschnittliche Inkubationszeit fünf bis sechs Tage, nur wenige zeigen später als nach dem zehnten Tag Symptome. Das Gleiche gilt nach derzeitigem Erkenntnisstand auch in den allermeisten Fällen für die Infektiosität: Auch, wenn Teile des Virus länger nachweisbar sind, wird ganz überwiegend nur bis zum achten bis zehnten Tag von kranken Personen infektiöses Virusmaterial in für eine Ansteckung relevanten Mengen ausgeschieden. Entsprechend ist eine zehntägige Absonderung für diese Einreisende ausreichend.

Die Absonderung endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von zehn Tagen für genesene, geimpfte oder gestestete Personen, wenn diese den Genesenennachweis, den Impfausweis oder den Testnachweis nach § 7 Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde übermitteln. Dies gilt für Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, welches weder ein Hochinzidenz- noch ein Virusvariantengebiet ist.

Nach Aufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet kann die Absonderung frühestens nach dem fünften Tag durch eine negative Testung beendet werden.

Der Person, die sich in Absonderung begeben musste, wird gestattet, die Wohnung oder Unterkunft zu dem Zweck der Durchführung eines Tests zu verlassen, ohne gegen die Absonderungspflicht zu verstoßen. Dabei ist die Person gehalten, sich auf unmittelbarem Wege zur Testung zu geben und die Vorgaben zu den Schutz- und Hygienevorschriften

des örtlichen Gesundheitsamtes einzuhalten. Eine Alternative wäre die Durchführung des Tests in der Wohnung oder Unterkunft der Person durch die zuständige Behörde.

Bei Einreise nach Voraufenthalt in einem Virusvarianten-Gebieten ist eine strikte 14-tägige Quarantäne einzuhalten; eine Freitestungsmöglichkeit besteht hier vor dem Hintergrund der besonderen Gefährlichkeit der Virusvarianten nicht. Auch das Europäische Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) empfiehlt in seinem aktuellen Rapid Risk Assessment vom 15. Februar 2021 eine generelle vierzehntägige Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten. Je kürzer die Dauer der Quarantäne, desto höher steigt das Risiko, dass nach deren Abschluss noch Erkrankungen auftreten, die zu einer Weiterverbreitung führen können. Nach der gebotenen Risikoabwägung ist dieses Restrisiko aufgrund der erhöhten Gefährlichkeit bei Einreisenden aus Virusvarianten-Gebieten durch eine verlängerte Absonderung weiter zu verringern.

Personen mit Impfnachweis oder Genesenennachweis sind von der Absonderungspflicht, nicht aber der Anmeldepflicht ausgenommen. Nach den jüngsten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sei das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten weisen zudem auf eine Schutzwirkung für mindestens sechs Monate nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hin. Für einige Virusvarianten (sog. „immune escape“ Varianten) ist dagegen bereits gezeigt worden, dass der immunologische Schutz beeinträchtigt sein kann; dies ist besonders relevant für Einreisende nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebieten, daher ist hier weiter eine Einreisequarantäne ohne Möglichkeit der Verkürzung durch Testung empfohlen. Daher gilt diese Ausnahme – wie die übrigen Ausnahmen des Absatzes 2 – nicht bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet. Damit soll eine Verbreitung besorgniserregender Virusvarianten verhindert bzw. begrenzt werden

Alle Personen, die nach Aufenthalt in einem Risikogebiet nach Deutschland eingereist sind, sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde zu melden, falls bei ihnen innerhalb der zehn Tage nach Einreise Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten. Dies gilt auch für Personen, die getestet, geimpft oder genesen sind. Auch bei diesen Personengruppen ist ein gewisses Restrisiko vorhanden. Die Pflicht, sich bei Auftreten von Symptomen bei der zuständigen Behörde zu melden hilft insbesondere, neue Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 frühzeitig aufzudecken.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift des § 4 ist längstens bis zum 30. Juni 2021 anzuwenden.

Zu § 5 (Nachweispflicht)

Der Genesenennachweis und der Impfnachweis werden dem Testnachweis gleichgestellt. Laut Robert Koch-Institut ist nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar. Für einige Virusvarianten (sog. „immune escape“ Varianten) ist dagegen bereits gezeigt worden, dass der immunologische Schutz beeinträchtigt sein kann; dies ist besonders relevant für Einreisende nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebieten, daher wird hier lediglich der Testnachweis anerkannt.

Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen keinen der genannten Nachweise vorlegen.

Zu Absatz 1

Für diejenigen Situationen, in denen für Einreisende eine besondere Gefahr hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlag, sieht § 5 Absatz 1 vor, dass ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis bei Einreise vorliegen muss. Absatz 1 Satz 3 konkretisiert für Voraufenthalte in Virusvariantengebieten, dass ausschließlich ein Testnachweis anerkannt wird. Für die übrigen Fälle des Absatzes 1, d. h. Einreisen auf dem Luftweg unter Inanspruchnahme eines Beförderers (Nummer 3) oder nach Voraufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet (Nummer 1) müssen Einreisende über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis bereits bei Einreise verfügen. Dabei ist zu beachten, dass bei Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers diesem gegenüber eine Vorlagepflicht nach § 7 besteht, sodass einreisewillige Personen bereits zu diesem Zeitpunkt über einen Nachweis verfügen müssen. Die jeweilige Gültigkeitsdauer für den Testnachweis wird davon nicht berührt, sondern wird ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Einreise zurückgerechnet.

Das Gebiet muss auch noch zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland als Risikogebiet eingestuft worden sein. Wird also das Gebiet während der maßgeblichen 10 Tage vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland entlistet (d. h. von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet eingestuft), ist keiner der genannten Nachweise erforderlich. Das gilt unabhängig davon, ob die Entlistung vor oder nach dem dortigen Aufenthalt erfolgte.

Zu Nummer 1

Die Nachweispflicht vor Einreise betrifft Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Es ist aus epidemiologischer Sicht damit zu rechnen, dass bei solchen besonders hohen Inzidenzen von einem noch deutlich höheren Risiko des zusätzlichen Eintrags von Infektionen auszugehen ist. Insbesondere ist ausschlaggebend, dass das Bewegungs- und damit Kontaktprofil von Auslandsreisenden sich typischerweise von dem Daheimgebliebener und innerdeutsch Reisender unterscheidet und durch die stärkere Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlicher Infrastruktur und die bei Auslandsreisen oft eintretende Kontaktaufnahme mit Personen, die nicht dem alltäglichen Umfeld entstammen, das Risiko für eine SARS-CoV-2-Infektion im Vergleich zum Inland weiter wesentlich erhöhen können. Auch wenn bei besonders hohen Inzidenzen in der Bundesrepublik Deutschland Bewegungseinschränkungen greifen und Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke, Gastronomie-, Sport- und Freizeitbetriebe geschlossen sind, so hat der Ordnungsgeber keinen Einfluss auf Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Ausland und kann auch nicht nachprüfen, welchen Infektionsrisiken Einreisende ausgesetzt gewesen sind.

Zu Nummer 2

Die Nachweispflicht vor Einreise betrifft Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Es besteht die Gefahr, dass neu auftretende Virusvarianten nicht nur z.B. die Ausbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie weiter kausal beschleunigen, sondern auch die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erworbenen Immunität verringern, durch etablierte diagnostische Testverfahren schlechter nachweisbar sind oder, dass eine Infektion mit einer neuen Virusvariante mit einer erhöhten Krankheitsschwere einhergeht. Somit ist zu befürchten, dass durch die Verbreitung von neuen Virusvarianten die Bekämpfung dieser Pandemie mit einer potentiell tödlichen Krankheit weiter massiv erschwert wird und es zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen kommt. Zum Schutze der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland werden daher Maßnahmen

zur Limitierung des Eintrages und damit zur Vermeidung einer schnellen Verbreitung neuer Virusvarianten vorgesehen. Dazu zählt neben dem Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten in § 10, dass Personen nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet vor Einreise über einen Testnachweis verfügen müssen.

Zu Nummer 3

Die Nachweispflicht für Einreisende nach Deutschland im Luftverkehr unter Inanspruchnahme eines Beförderers ist eingebettet in die nationalen Bestrebungen, die Infektionszahlen in Deutschland zu senken bzw. zu stabilisieren und den Eintrag von Virusvarianten zu verhindern bzw. zu minimieren. Der Ordnungsgeber hat keinen Einfluss auf Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Ausland und kann auch nicht nachprüfen, welchen konkreten Infektionsrisiken einzelne Einreisende aus dem Ausland ausgesetzt gewesen sind. Zudem besteht die Möglichkeit, dass neue Virusvarianten nach Deutschland eingetragen werden. Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In vielen Staaten der Welt besteht nach wie vor ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung vor Ort. Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten festgestellt, die sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand schneller als die bisher bekannte Variante verbreiten. Der damit einhergehende Fallzahlenanstieg führte regelmäßig zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort. Darüber hinaus bestehen Anzeichen für weitere, ernst zu nehmende Veränderungen in den Viruseigenschaften.

Gerade während Flugreisen und vor Ort im Ausland kommen Reisende mit einer Vielzahl anderer Personen aus der ganzen Welt in Kontakt. Ein Verlassen des Flugzeuges bei Auftreten von Symptomen ist nicht möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass aufgrund des Zusammentreffens von Personen aus aller Welt im Zusammenhang mit Flugreisen insbesondere aus international besonders betroffenen Gebieten vorhandene (zum Teil aufgrund leichterer Übertragbarkeit oder verminderter Impfstoffwirksamkeit besorgniserregende) Virusvarianten nach Deutschland eingetragen werden. Das Infektionsrisiko ist dementsprechend allein durch den Auslandsaufenthalt in Verbindung mit der Beförderung im Luftverkehr möglicherweise erhöht. Schließlich wird durch eine allgemeine Nachweispflicht im Luftverkehr der Tatsache Rechnung getragen, dass oftmals Passagiere zwar aus Risikogebieten starten, aber erst nach (mehrfachem) Umsteigen den finalen Flug in die Bundesrepublik Deutschland antreten. Durch diese Maßnahme werden daher Lücken geschlossen, wenn der letzte Teil der Flugroute aus einem Gebiet stattfindet, welches nicht als Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet ausgewiesen ist und für das daher heute entsprechende Regelungen (nach § 4 Absatz 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung) noch nicht gelten.

Da ein verpflichtender Test nicht übermäßig belastend ist, handelt es sich im Interesse der öffentlichen Gesundheit daher um einen verhältnismäßigen Eingriff.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist der Nachweis über einen gültigen negativen Test lediglich bei Abreise mit dem Luftverkehrsunternehmen vorzuweisen. Bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist den mit der polizeilichen Kontrolle der Einreise betrauten Behörden der Nachweis über den zum Zeitpunkt der Abreise gültigen Test zu erbringen.

Zu Absatz 2

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem bei Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet, welches weder Hochinzidenzgebiet noch Virusvariantengebiet ist, aufgehalten haben, und die auch nicht mittels Beförderer im Luftweg einreisen, haben spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Testnachweis, einen Genesennachweis oder einen Impfnachweis zu verfügen.

Das Gebiet muss auch noch zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland als Risikogebiet eingestuft worden sein. Wird also das Gebiet während der maßgeblichen

10 Tage vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland entlistet (d. h. von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet eingestuft), ist keiner der genannten Nachweise erforderlich. Das gilt unabhängig davon, ob die Entlistung vor oder nach dem dortigen Aufenthalt erfolgte.

Zu § 6 (Ausnahmen)

§ 6 bestimmt Ausnahmen von der Anmelde-, Nachweis- und Absonderungspflicht.

In Absatz 1 laufen die Ausnahmen von der Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung parallel zu den Ausnahmen von der Absonderungspflicht. Die Überprüfung der Quarantänepflicht über die in der digitalen Einreiseanmeldung erfassten Daten umfasst auch die Kontrolle, ob Personen, die bestimmte Ausnahmen von der Quarantänepflicht für sich beanspruchen, tatsächlich dazu berechtigt sind. Der Gleichlauf in Absatz 1 erfolgt aufgrund der besonderen Umstände der Ausnahmetatbestände, beispielsweise der Kürze der Aufenthaltsdauer. Für bestimmte Gruppen gibt es Sonderregelungen bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet.

Darüber hinaus werden in Absatz 2 zusätzliche Ausnahmen von der Absonderungspflicht mit Ausnahme des Voraufenthalts in Virusvariantengebieten normiert. Indem die Anmeldepflicht in diesen Fällen fortbesteht, wird eine Überprüfung der Einhaltung der Einreisequarantäne ermöglicht.

Absatz 3 sieht zugunsten der Aufrechterhaltung bestimmter notwendiger grenzüberschreitender Tätigkeiten (u. a. Waren-, Güter- und Personenverkehr, grenzpendelnde Berufstätige) Modifikationen und Ausnahmen von der Nachweispflicht des § 5 beim Voraufenthalt in Risikogebieten und für Einreisende im Flugverkehr vor.

Zu Absatz 1

Die folgenden Personen sind von der Anmelde- und Absonderungspflicht ausgenommen. Satz 2 enthält Sonderregelungen für bestimmte Gruppen bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet, danach gelten die Ausnahmen nach Nummer 8 bis 11 nicht bei Voraufenthalt in Virusvariantengebieten mit der Folge, dass die Absonderungs- und Anmeldepflicht für diese Fälle fortbesteht. Hinsichtlich Nummer 7 wird eine Modifikation bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet normiert.

Zu Nummer 1 und 2

Personen, die durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind, werden im genannten Umfang von den Pflichten dieser Verordnung ausgenommen. Voraussetzung ist, dass kein Zwischenaufenthalt im Risikogebiet stattgefunden hat. Zwischenaufenthalte sind nach § 1 Nummer 16 definiert als Aufenthalte, die die übliche Zeitdauer notwendiger Halte zum Beispiel zur Rast (ohne Besuch gastronomischer Einrichtungen) oder für Tankvorgänge nicht überschreiten. Umsteigezeiten auf Flughäfen gelten nicht als Zwischenaufenthalt.

In diesen Fällen wird nicht von einem epidemiologisch relevanten Aufenthalt im Risikogebiet ausgegangen. Aus ebendiesem Grund werden auch Personen, die die Bundesrepublik Deutschland lediglich transitieren von der Anmelde- und Absonderungspflicht ausgenommen.

Ein erhöhtes Infektionsrisiko entsteht erst durch einen Aufenthalt und damit zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort; dies ist bei einer reinen Durchreise ohne Zwischenaufenthalt nicht der Fall.

Zu Nummer 3

Zur Sicherstellung des grenzüberschreitenden Personen-, Waren-, Güter- und Transportverkehrs wird eine Ausnahme für Transportpersonal vorgesehen. Voraussetzung ist, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und auch eingehalten werden. Die Ausnahme ist zur Versorgung der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung des Personen-, Waren-, Güter- und Transportverkehrs als notwendige Voraussetzung für wirtschaftliche Tätigkeiten dringend notwendig. Unter epidemiologischen Gesichtspunkten ist diese Ausnahme vertretbar, da vor dem Hintergrund der beruflichen Tätigkeit und der relativ kurzen Aufenthalte zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort nur in begrenztem Umfang stattfinden.

Nach Satz 3 gilt die Nummer 3 nicht bei Aufenthalten von mehr als 72 Stunden, wenn sich das Transportpersonal in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten hat.

Zu Nummer 4

Offizielle deutsche Delegationen reisen im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik und unter Berücksichtigung besonderer Schutz- und Hygienekonzepte, die sich vom allgemeinen Reiseverkehr grundsätzlich unterscheiden. Hierzu zählt u. a. die Nutzung der Flugbereitschaft, die Nutzung besonderer Fahrzeuge im Ausland und eine besondere Unterbringung im Ausland, sofern eine Übernachtung vorgesehen ist. Mit der Formulierung „Rückreise nach Deutschland“ wird klargestellt, dass es sich nur um deutsche Delegationen handelt. Die Ausnahme gilt nur bei Voraufenthalten von weniger als 72 Stunden.

Zu Nummer 5

Bei Personen, die aufgrund eines offiziellen Transportes zur Behandlung einer COVID-19-Erkrankung aus dem Aufenthaltsstaat in die Bundesrepublik evakuiert werden, macht die stationäre Behandlungsbedürftigkeit eine nach § 4 vorgesehene Absonderung unmöglich. Von der Einhaltung aller notwendigen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Behandlung ist auszugehen.

Zu Nummer 6

Für Tagespendler in Deutschland besteht keine Anmeldepflicht, da eine Quarantäne in Deutschland nicht in Betracht kommt, das Hinterlegen einer Aufenthaltsadresse erscheint nicht möglich.

Von der Absonderungspflicht ausgenommen sind Personen, die sich für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 24 Stunden in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in Deutschland aufhalten werden. In diesem kurzen Zeitraum kann von einer geringen Infektionswahrscheinlichkeit ausgegangen werden, zumal die Nachweispflicht gleichwohl zu erfüllen ist. Diese Ausnahme dient der Aufrechterhaltung der gerade im Grenzbereich zu Anrainerstaaten, aber auch darüber hinaus bestehenden eng verwobenen Arbeits- und Lebenswelten.

Zu Nummer 7

Grenzpendler und Grenzgänger sind von der Anmelde- und Absonderungspflicht ausgenommen, da diesen Situationen eine zwingend notwendige berufliche Tätigkeit zugrunde liegt oder ein Aufenthalt zur Ausbildung oder zum Studium zwingend notwendig ist. Durch das regelmäßige Pendeln zu gleichbleibenden Berufs-, Studien- und Ausbildungsstätten mit einem bekannten und damit gut identifizierbaren Personenkreis ist die Kontaktnachverfolgung bei Infektionen gewährleistet, so dass eine Ausnahme daher unter Berücksichti-

gung infektiologischer Belange möglich ist. Sie ist gleichzeitig aus wirtschaftlichen und bildungspolitischen Gründen erforderlich. Die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit bzw. Ausbildung ist durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber bzw. die Schule oder Bildungseinrichtung zu prüfen und zu bescheinigen. Bescheinigungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Es gilt § 23 VwVfG.

Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet sind Grenzpendler und Grenzgänger nur dann von der Anmelde- und Absonderungspflicht ausgenommen, sofern ihre Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe oder der Aufenthalt zu Bildungs- oder Studienzwecken dringend erforderlich und unabdingbar ist (Satz 2).

Zu Nummer 8

Für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren, besteht keine Absonderungspflicht, sofern der Voraufenthalt nicht in einem Virusvariantengebiet stattgefunden hat. Diese kommen besonderen Maßnahmen des Infektionsschutzes nach, weshalb ein gesteigertes Infektionsrisiko durch diese Personen regelmäßig nicht gegeben ist und von einer Absonderung abgesehen werden kann.

Um dem qualifizierten Gefahrenpotential zu begegnen, das von der Eintragung gefährlicher, neuartiger Virusvarianten ausgeht, gilt die Ausnahme nicht bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet. Die Pflichten der Anmeldung und Absonderung sind hier zu berücksichtigen. Damit soll eine Verbreitung besorgniserregender Virusvarianten verhindert bzw. begrenzt werden.

Zu Nummer 9

Die Verpflichtung zur Absonderung gilt zudem nicht für die in § 54a IfSG genannten Personen. Für diese wird das Infektionsschutzgesetz durch bundeswehreigene Dienstvorschriften und Überwachungsbehörden (Eigenvollzugskompetenz, vgl. § 54a Infektionsschutzgesetz) vollzogen. Diese Vorschriften sehen dem Wirkungsgehalt des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Maßnahmen vor. So gelten u.a. spezielle Schutzmaßnahmen für alle im Einsatzgebiet Tätige.

Um dem qualifizierten Gefahrenpotential zu begegnen, das von der Eintragung gefährlicher, neuartiger Virusvarianten ausgeht, gilt die Ausnahme nicht bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet. Die Pflichten der Anmeldung und Absonderung sind hier zu berücksichtigen. Damit soll eine Verbreitung besorgniserregender Virusvarianten verhindert bzw. begrenzt werden.

Zu Nummer 10

Auch Angehörige ausländischer Streitkräfte nach der Legaldefinition in § 2 Nummer 17 werden von der Absonderungspflicht aus den oben genannten Erwägungen heraus befreit.

Um dem qualifizierten Gefahrenpotential zu begegnen, das von der Eintragung gefährlicher, neuartiger Virusvarianten ausgeht, gilt die Ausnahme nicht bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet. Die Pflichten der Anmeldung und Absonderung sind hier zu berücksichtigen. Damit soll eine Verbreitung besorgniserregender Virusvarianten verhindert bzw. begrenzt werden.

Zu Nummer 11

Die benannten Ausnahmen in den Buchstaben a und b finden keine Anwendung, wenn sich Einreisende in den letzten 10 Tagen vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben. Wegen des qualifizierten Gefahrenpotentials, das von der Eintragung gefährlicher, neuartiger Mutationen ausgeht, sind hier keine weiteren Ausnahmen von der Absonderungspflicht möglich. Die Pflicht zur Absonderung sollen gewährleisten, dass eine Weiterverbreitung besorgniserregender Virusvarianten minimiert und möglichst verhindert wird.

Zu Buchstabe a

Handelt es sich um einen Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und den Besuch eines Verwandten 1. Grades (d.h. insbesondere eines Elternteils oder Kindes), eines nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder um einen Besuch zur Ausübung eines Sorge- oder Umgangsrechts, muss keine digitale Einreiseanmeldung erfolgen. Dies gilt für Besuche in Deutschland wie auch Besuche in einem Risikogebiet.

Die Ausnahme von der Absonderungspflicht ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und des Ehe- und Familienlebens erforderlich. Dies gilt insbesondere für Besuche zur Ausübung des Sorgerechts.

Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Einreisende nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet. Denn hier gebietet das qualifizierte Gefahrenpotential, das von der Eintragung gefährlicher, neuartiger Mutationen ausgeht, eine Erfassung aller einreisenden Personen, um eine lückenlose Nachverfolgung zu ermöglichen. Die Pflicht zur Absonderung soll gewährleisten, dass die Gefahr der Weiterverbreitung besorgniserregender Virusvarianten minimiert und eine unkontrollierte Ausbreitung möglichst verhindert wird.

Zu Buchstabe b

Ebenso von der Absonderungspflicht ausgenommen sind hochrangige Mitglieder aus dem In- und Ausland des diplomatischen und konsularischen Dienstes sowie von Volksvertretungen und Regierungen. Eine Ausnahme für diese Personen ist unter epidemiologischen Gesichtspunkten möglich, da für die betroffenen Personen umfangreiche Schutz- und Hygienemaßnahmen der Behörde ergriffen werden; diese sind einzuhalten.

Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Einreisende nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet. Denn hier gebietet das qualifizierte Gefahrenpotential, das von der Eintragung gefährlicher, neuartiger Mutationen ausgeht, eine Erfassung aller einreisenden Personen, um eine lückenlose Nachverfolgung zu ermöglichen. Damit soll eine Verbreitung besorgniserregender Virusvarianten verhindert bzw. begrenzt werden.

Zu Absatz 2

Wie sich aus Satz 2 ergibt, gelten die Ausnahmen des Absatzes 2 nicht für Personen nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ihnen auftreten.

Zu Nummer 1

Unter infektiologischen Gesichtspunkten ist es vertretbar und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten, auf eine Absonderung zu verzichten, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch eine Negativ-Testung einerseits als gering einzustufen ist und andererseits ein gesamtstaatliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Wirtschaft und sonstiger wichtiger Bereiche des persönlichen und öffentlichen Lebens eine Ausnahme rechtfertigt. Dies wird mit der Regelung in Absatz 2 Nummer 3 ermöglicht. So sind bestimmte Einreisende von der Absonderungsverpflichtung ausgenommen, wenn sie im Rahmen der Zwei-Test-

Strategie mittels eines ärztlichen Zeugnisses nachweisen können, sich nicht mit dem Coronavirus SARS CoV-2 infiziert zu haben.

Zu Buchstabe a

Von der Absonderungspflicht ausgenommen sind Personen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens (inklusive der Pflege), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens und von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist.

Hiervon sind insbesondere Angehörige des Polizeivollzugsdienstes, der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes, Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegerinnen und Pfleger, Betreuungspersonal, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs erfasst.

In den Anwendungsbereich von Buchstabe a fallen auch Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge nach § 4a des Bundespolizeigesetzes eingesetzt werden (Luftsicherheitsbegleiter), ausländische Luftsicherheitsbegleiter (Air Marshals) sowie sogenannte Personenbegleiter Luft im Rahmen ihrer Verwendung Begleitung von Rückkehrern. Dies ist unabdingbar zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit im Luftverkehr und damit erforderlich zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Infrastruktur für das Gemeinwesen. Luftsicherheitsbegleiter unterliegen zudem besonderen Maßnahmen des Infektionsschutzes, weshalb ein gesteigertes Infektionsrisiko durch diese Personen regelmäßig nicht gegeben ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Dienstherrn oder Auftraggeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch durch die aufnehmende öffentliche Stelle erstellt werden; zudem kann in der Bescheinigung auch auf ein Einladungsschreiben einer öffentlichen Stelle Bezug genommen werden. Die entsprechende Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für sie geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle glaubhaft machen zu können.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Handelt es sich um einen Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und den Besuch eines Verwandten ersten oder zweiten Grades, eines nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder um einen Besuch zur Ausübung eines Sorge- oder Umgangsrechts, muss keine digitale Einreiseanmeldung erfolgen. Dies gilt für Besuche in Deutschland wie auch Besuche in einem Risikogebiet.

Die Ausnahme von der Absonderungspflicht ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und des Ehe- und Familienlebens erforderlich. Dies gilt insbesondere für Besuche zur Ausübung des Sorgerechts.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Für Personen, die einreisen aufgrund einer dringenden medizinischen Behandlung oder des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen, gilt die Absonderungspflicht nach § 5 nicht. Die Anmeldepflicht ist gleichwohl – wie entsprechende Schutzvorkehrungen – zu erfüllen. Daher erscheint mit Blick auf die besondere Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine Ausnahme von der Absonderung gerechtfertigt.

Zu Buchstabe c

Personen, die sich zur Durchführung zwingend notwendiger, unaufschiebbarer beruflicher Tätigkeiten, wegen ihrer Ausbildung oder wegen ihres Studiums für bis zu fünf Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen, sind von der Absonderungspflicht befreit. Die berufliche Tätigkeit oder die Wahrnehmung von Ausbildungs- oder Studienzwecken ist zwingend notwendig, wenn die Wahrnehmung der Tätigkeit unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen, ausbildungs-, oder studiumsrelevanten Folgen einhergeht.

Die zwingende Notwendigkeit ist vom Arbeit-, Auftraggeber oder der Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Der Begriff des Auftraggebers ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen: Dieser soll selbständige Geschäftstätigkeiten als auch vorvertragliche Konstellationen der Geschäftsanbahnung, die nicht in einen Vertragsabschluss münden, erfassen. Hierzu sollte das für die Einreise dringender Geschäftsreisen aus Drittstaaten verfügbare Musterformular zur wirtschaftlichen Notwendigkeit, Unaufschiebbarkeit und Nichtdurchführbarkeit im Ausland genutzt werden.

Zu Buchstabe d

Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind (Sportlerinnen und Sportler sowie Sportfunktionäre), sind von der Absonderungspflicht ausgenommen. Dies geschieht im Interesse der Ermöglichung sportlicher Betätigung für Spitzenathletinnen und –athleten, die den Sport in der Regel hauptberuflich ausüben. Diese Personen unterliegen strengen Schutz- und Hygienevorschriften. Eine Akkreditierung und Durchführung von Trainings- und Lehrgangmaßnahmen erfolgt derzeit nur bei Vorlage entsprechender Schutz- und Hygienekonzepte. Dadurch unterliegen diese Personen auch häufigeren Testungen, durch die das von den Personen ausgehende infektiologische Risiko gemindert wird.

Zu Buchstabe e

Unter der Bedingung, dass Einreisende sich nicht in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, unterfallen Arbeitskräfte nicht der Absonderungspflicht, wenn der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierzu zählt, dass neu angekommene Arbeitskräfte in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5 - 15 Personen); innerhalb der ersten zehn Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden. Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Bei einer gruppenbezogenen Unterbringung ist höchstens die Hälfte der üblichen Belegung zulässig.

Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von einundeinhalb Metern oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife.

Die Einhaltung dieser oder vergleichbarer strenger Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und Sicherstellung von Hygiene rechtfertigen die Ausnahme von der Absonderungspflicht. Es ist sichergestellt, dass in den ersten zehn Tagen nach Einreise kein Kontakt zu Menschen außerhalb der eigenen Arbeitsgruppe stattfindet. Hierdurch ist das Infektionsrisiko auf die jeweilige Arbeitsgruppe beschränkt. Ein Infektionsrisiko für Dritte und damit eine Ausweitung des Ansteckungsrisikos außerhalb der Arbeitsgruppe besteht somit nicht.

Die Arbeitgeber haben die zuständige (Gesundheits-)Behörde über die Aufnahme der Arbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren.

Zu Nummer 2

Personen, die sich in einer Urlaubsregion, in der besondere Abstands- und Hygienemaßnahmen gelten, aufgehalten haben, sind von der Absonderungspflicht befreit, sofern sie noch am Urlaubsort höchstens 48 Stunden vor Abreise einen Test durchführen und bei Einreise ein negatives Testergebnis mit sich führen. Damit die Abstands- und Hygieneregeln deutschen Anforderungen entsprechen, fallen nur Urlauber aus solchen Regionen unter diese Regelung, für die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen im Rahmen eines Abstands- und Hygienekonzepts für den Urlaub vereinbart wurden. Das Auswärtige Amt veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Liste mit den Urlaubsregionen, für die entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Diese Länderliste wird auch auf der Seite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht.

Zu Nummer 3

Über die in den Nummern 1 und 2 geregelten Ausnahmen hinaus können wegen Vorliegens eines triftigen Grundes in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen von der Absonderungspflicht erteilt werden. Für die Gewährung einer solchen Befreiung ist eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen. Dabei sind insbesondere infektiologische Kriterien zu berücksichtigen. Die auf Grundlage des bisherigen Rechts erteilten Einzelfallausnahmen bleiben weiterhin gültig.

Sofern es sich nicht um Einreisen aus Virusvariantengebieten handelt, können Ausnahmen in Betracht kommen, wenn im Einzelfall etwa ein zwingender persönlicher oder beruflicher Grund vorliegt und glaubhaft dargelegt wird, dass Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die einem Schutz durch Absonderung nahezu gleichkommen. Die Behörde kann die Befreiung auch an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Die Nachweispflicht gilt bei Voraufenthalt im Hochinzidenzgebiet nicht für die Personengruppen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und für weitere Personen, für die die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen wegen Vorliegen eines triftigen Grundes Ausnahmen erteilt hat.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die größtenteils kontaktlose Be- und Entladung im Transportgewerbe und die Gewährleistung der Einhaltung erprobter Schutz- und Hygienemaßnahmen erscheint es möglich, für Transportpersonal vorzusehen, dass ein Nachweis bei Einreisen nach Voraufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet nur erforderlich ist, wenn die Aufenthaltsdauer 72 Stunden überschreitet. Bei Voraufenthalt in Risikogebieten ist Transportpersonal von der Testpflicht befreit. Bei Virusvariantengebieten besteht die Testpflicht fort. Denn hier besteht nach wie vor ein erhöhtes Gefährdungspotenzial durch neue Virusvarianten mit ernst zu nehmenden Eigenschaftsveränderungen, deren Eintrag durch Schutzmaßnahmen zu limitieren ist.

Zu Nummer 3

Grenzpendler und Grenzgänger müssen bei Voraufenthalt in einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet mindestens zweimal wöchentlich einen Testnachweis erneuern. Durch das regelmäßige Pendeln zu gleichbleibenden Berufs-, Studien- und Ausbildungsstätten mit einem bekannten und damit gut identifizierbaren Personenkreis ist die Kontaktnachverfolgung bei Infektionen gewährleistet, so dass eine Modifikation beim Testerfordernis für Grenzpendler und Grenzgänger daher unter Berücksichtigung infektiologischer Belange möglich ist. Sie ist gleichzeitig aus wirtschaftlichen und bildungspolitischen Gründen erforderlich. Die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit bzw. Ausbildung ist durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber, die Ausbildungsstätte bzw. die Schule oder Bildungseinrichtung zu prüfen und zu bescheinigen. Bescheinigungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen; daneben ist in der Regel auch eine Bescheinigung in englische Sprache zulässig.

Zu Nummer 4

Offizielle deutsche Delegationen reisen im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik und unter Berücksichtigung besonderer Schutz- und Hygienekonzepte, die sich vom allgemeinen Reiseverkehr grundsätzlich unterscheiden. Hierzu zählt u. a. die Nutzung der Flugbereitschaft, die Nutzung besonderer Fahrzeuge im Ausland und eine besondere Unterbringung im Ausland, sofern eine Übernachtung vorgesehen ist.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt ebenfalls nicht für Transportpersonal.

Zu Absatz 4

§ 5 Absatz 2 gilt nicht für Personen nach Absatz 1 Satz 1.

Zu § 7 (Vorlage- und Übermittlungspflichten)

Zu Absatz 1

Die Vorlagepflichten gegenüber den in § 7 genannten Personen und Stellen sichern eine Kontrolle der Einhaltung der Anmeldepflicht nach § 3 und der Nachweispflichten nach § 4. Hierdurch soll die Einhaltung der Maßnahmen gefördert werden.

Erfolgt die Einreisende mittels eines Beförderers haben Einreisende folgende Nachweise zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen:

- Einreisende im Flugverkehr: einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis oder ein Dokument, aus dem sich das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 6 in Hinblick auf die Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 ergibt. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist der Nachweis über einen gültigen negativen Test lediglich bei Abreise dem Luftverkehrsunternehmen vorzuweisen. Bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist den mit der polizeilichen Kontrolle der Einreise betrauten Behörden der Nachweis über den zum Zeitpunkt der Abreise gültigen Test zu erbringen.
- Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet: einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis sowie die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständige ausgefüllte Ersatzmitteilung.
- Einreisende aus einem Virusvariantengebiet: einen Testnachweis sowie die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständige ausgefüllte Ersatzmitteilung.

- Einreisende aus einem Risikogebiet, das kein Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet ist: die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung.

Das Vorliegen einer Ausnahme von den Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 ist auf Verlangen des Beförderers in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung erhalten Einreisende über das Einreiseportal: Einreisende nach § 3 Absatz 1, die nicht unter eine der Ausnahmen nach § 6 fallen, geben auf <https://www.einreiseanmeldung.de> die Informationen zu ihren Aufenthalten der letzten zehn Tage an. Sollte sich darunter ein Risikogebiet befinden, wird die reisende Person dazu aufgefordert, ihre persönlichen Daten und den Aufenthaltsort für die Dauer von zehn Tagen anzugeben. Nach vollständiger Angabe aller notwendigen Informationen lädt die reisende Person ein PDF als Bestätigung herunter. Diese kann entweder auf einem Endgerät gespeichert und bei Kontrolle in digitaler Form vorgezeigt werden oder ausgedruckt werden. Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, gelten die Vorlagepflichten nach Absatz 3.

Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr kann die Vorlage abweichend zu Satz 1 auch noch während der Beförderung erfolgen, um angesichts sehr kurzer Halte- und Umsteigezeiten sowohl die Kontrolle der Nachweise wie auch einen reibungslosen Eisenbahn- und Kurzstreckenseeverkehr zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Bei der Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland werden die Kontrollen der Bestätigung und der Nachweise durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, das ist in der Regel die Bundespolizei, durchgeführt. Die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung und die in § 4 Absatz 1 genannten Nachweise sind daher bei der Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland mitzuführen und auf Anforderung der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen. Bei Einreisen aus einem Staat, in dem der Schengen-Besitzstand nicht vollständig angewandt wird, erfolgt die Anforderung im Rahmen der Einreisekontrolle. Bei Einreisen aus Schengen-Staaten erfolgt die Anforderung stichprobenhaft anlässlich grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung.

Die stichprobenhafte Überprüfung umfasst die folgenden Belege:

- für Einreisende im Flugverkehr: einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis
- für Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet: einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis sowie die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung, die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung
- Einreisende aus einem Virusvariantengebiet: einen Testnachweis sowie die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung, die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung
- für Einreisende aus einem Risikogebiet, das kein Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet ist: die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung, die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung
- Das Vorliegen einer Ausnahme von den Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 oder nach § 5 Absatz 1 ist auf Verlangen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen.

- Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis erbringen, was eine effiziente Umsetzung fördert. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Möglichkeit für Arbeitgeber oder sonstige Dritte (z.B. Arbeitgeberverbände oder Agenturen), eine Verpflichtung ist damit nicht verbunden. Insbesondere in Fällen, in denen einer saisonalen Arbeit nachgegangen wird, wird der Umstand des gemeinsamen Arbeitens (und ggf. gemeinschaftlichen Wohnens) mit der Option einer gebündelten Meldung besonders berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, besteht eine Pflicht zur Vorlage der Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 an die nachfolgend genannten Personen oder Stellen, sofern sie die Vorlage anfordern. Diese führen die Kontrolle durch und leiten die Belege an die zuständige Behörde weiter. Zum Zwecke dieser Weiterleitung sind die Belege den nachfolgenden Personen oder Stellen auszuhändigen.

Erfolgt die Einreise aus einem Schengen-Staat hat die Vorlage und Aushändigung auf Anforderung an den Beförderer zu erfolgen, sofern ein solcher für die Einreise in Anspruch genommen wird. Die Weiterleitung erfolgt in der derzeitigen Praxis durch Überlassung der Ersatzmitteilungen an einen Dienstleister des Robert Koch-Instituts, welcher im Rahmen der Amtshilfe für die Länder die Mitteilungen an die zuständigen Behörden übermittelt.

Eine Anforderung der Ersatzmitteilung kann in den übrigen Fällen, z.B. bei Einreisen aus Staaten, die den Schengen-Besitzstand nicht vollständig anwenden, durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde anlässlich grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung stattfinden. In diesem Fall ist die Ersatzmitteilung der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auszuhändigen. Eine Pflicht zur Aushändigung greift dann nicht, wenn bei Einreise mittels Beförderer bereits diesem die Ersatzmitteilung ausgehändigt wurde.

Die Bundespolizei überlässt nach der derzeitigen Praxis die Ersatzmitteilungen im Wege der Amtshilfe an eine vom jeweiligen Land bestimmte Stelle (die für den zuerst in der Bundesrepublik Deutschland angesteuerten Flughafen oder Hafen zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes), dabei kann es sich um das Einreisegesundheitsamt handeln. Die Ersatzmitteilungen werden an einen Dienstleister des Robert Koch-Instituts übergeben, welches im Rahmen der Amtshilfe für die Länder die Mitteilungen an die zuständigen Behörden weiterübermittelt. Zwischen der jeweiligen vom Land bestimmten Stelle und der Behörde der Bundespolizei am jeweiligen Flughafen können individuelle und damit regional unterschiedliche Absprachen zur Abholung bestehen (etwa Abholung der Ersatzmitteilungen durch die vom Land bestimmte Stelle selbst oder ein von dort beauftragtes Unternehmen).

Sofern eine Anforderung nach Satz 1 im Rahmen der Einreise nicht erfolgt ist, ist eine digitale Einreiseanmeldung spätestens 24 Stunden nach Einreise nachzuholen oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Zu Absatz 4

Bei Voraufenthalt in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet ist außerdem ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis auf dem Einreiseportal hochzuladen. Die Verpflichtung trifft nur Personen, die auch zur Anmeldung nach § 3 verpflichtet sind.

Von der Übermittlungspflicht umfasst sind zum einen Test-, Genesenen- und Impfnachweise, wie sie vor Einreise nach Voraufenthalt in einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet erforderlich sind. Zum anderen können Genesenen- und Impfnachweise zur Geltendmachung einer Ausnahme von der Absonderungspflicht und Testnachweise als Bescheinigung der Freitestung von der Einreisequarantäne hochgeladen werden.

Das Vorliegen einer Ausnahme von den Verpflichtungen nach § 4 oder § 5 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde glaubhaft zu machen.

Die Nachweise sind unaufgefordert durch Nutzung des Melde- und Informationssystems unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu übermitteln, sobald diese vorliegen. Dadurch erhält die zuständige Behörde die nötigen Informationen zur Überprüfung der Einhaltung der Nachweispflicht, oder zur rechtmäßigen Beendigung der Absonderung. Die Übermittlung befreit nicht von den Vorlagepflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, sondern erleichtert die Informationsgewinnung für die zuständige Behörde, in der Regel das Gesundheitsamt. Im Fall des § 5 Absatz 2 kann sie auch noch bis 48 Stunden nach der Einreise erfolgen.

Zu Abschnitt 3 (Pflichten der Verkehrsunternehmen)

Abschnitt 3 regelt die Pflichten von Verkehrsunternehmen. Dazu zählen Beförderer sowie die Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen.

Zu § 8 (Informationspflichten der Verkehrsunternehmen)

Mit dem Merkblatt, das auf der Internetseite des RKI unter <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> abgerufen werden kann, werden Reisende über die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen informiert und können sich rechtzeitig auf die Regularien, die im Zusammenhang mit ihrer Einreise gelten, einstellen. Das ist insbesondere deshalb wichtig, da die Vorlage der Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung, der vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilung oder der Nachweise nach § 4 Absatz 1 unter den jeweiligen Voraussetzungen Beförderungsbedingung ist (§ 9 Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 5). Die Beförderer sowie die Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen haben deshalb im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass Reisenden die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 9 (Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung)

Zu Absatz 1

Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben, soweit keine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 vorliegt, vor der Beförderung das Vorliegen der Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder der vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2, zu kontrollieren. Die Beförderer haben die Angaben in der Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder in der vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu prüfen.

Die vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilungen nach § 3 Absatz 2 sind bei Beförderungen aus einem Schengen-Staat einzusammeln und unverzüglich durch die Beförderer an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, in die Bundesrepublik Deutschland befördern, sind

verpflichtet, die beförderten Personen darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung hin vorzulegen ist. Ferner haben sie darüber zu informieren, dass im Falle des § 3 Absatz 2 die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung an diese zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung und Überlassung an die zuständige Behörde auszuhändigen ist. Dies erfolgt in der derzeitigen Praxis durch Überlassung der Ersatzmitteilungen an einen Dienstleister des Robert Koch-Instituts, welcher im Rahmen der Amtshilfe für die Länder die Mitteilungen an die zuständigen Behörden weiterübermittelt.

Beförderer haben die Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn die zu befördernden Personen keine Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 vorgelegt haben oder keinen Ausnahmetatbestand nach § 6 glaubhaft machen konnten. Die Beförderung hat auch zu unterbleiben, wenn die vorgelegten Nachweise offensichtlich unrichtig sind (Satz 5).

Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr aus einem Risikogebiet gilt abweichend von Satz 5, dass die Vorlage auch noch während der Beförderung erfolgen kann. Die Kontrolle der Einreisenden kann auch noch während der Beförderung erfolgen, da aufgrund der kurzen Halte- oder Liegezeiten im grenzüberschreitenden Eisenbahn- sowie Kurzstreckenseeverkehr eine vorherige Kontrolle aller Reisenden vor der Beförderung häufig nicht möglich sein wird.

Zu Absatz 2

Im Fall einer Beförderung aus einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet oder bei Beförderungen im Flugverkehr haben die Beförderer vor der Beförderung den Nachweis nach § 5 Absatz 1 zu kontrollieren und im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu überprüfen. Wird ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt und kein Ausnahmetatbestand nach § 6 glaubhaft gemacht, ist die Beförderung zu unterlassen. Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr aus einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet kann die Vorlage auch noch während der Beförderung erfolgen.

Wenn den zu befördernden Personen die Erlangung eines Testnachweises nicht möglich ist, können Beförderer vor Abreise eine den Anforderungen entsprechende Testung selbst durchführen oder durchführen lassen. Sofern ein negatives Testergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, kann eine Beförderung dieser Personen vorgenommen werden.

Zu Absatz 3

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im öffentlichen Personennahverkehr.

Zu § 10 (Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten)

Das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten knüpft an die Ausweisung von Virusvariantengebieten an und zielt auf die Limitierung des Eintrags ernst zu nehmender Virusvarianten in die Bundesrepublik Deutschland. Mehrere Staaten bzw. Gebiete, darunter auch Nachbarstaaten Deutschlands, mussten in den vergangenen Monaten als Virusvariantengebiete eingestuft werden. Das Auftreten der Varianten fällt vielfach zeitlich zusammen mit sehr hohen Neuinfektionszahlen und in der Folge sehr vielen in Krankenhäusern intensivmedizinisch zu behandelnden Patientinnen und Patienten. Hierdurch sind die Gesundheitssysteme der von der Verbreitung besorgniserregender Virusvarianten betroffenen Staaten extremen Belastungen ausgesetzt.

Mit den Virusvarianten B.1.351 und P.1 zirkulieren nach wie vor Varianten, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft besorgniserregende Viruseigenschaften besitzen. Diese Eigenschaften dürften über die leichtere Übertragbarkeit, die sie mit der auch in Deutschland vorherrschenden B.1.1.7 Virusvariante gemeinsam haben, hinausgehen. Deren vermutete Eigenschaft einer möglicherweise verringerten Schutzwirkung von Impfstoffen ist bedenklich. Die Zahlen zur Verbreitung dieser Virusvarianten befinden sich im Bundesdurchschnitt derzeit im sehr niedrigen einstelligen Bereich.

Zudem wird das Auftreten weiterer Virusvarianten berichtet, von denen aufgrund möglicherweise veränderter Eigenschaften ein besonderes Risiko ausgehen könnte. Die erstmals in Indien beschriebene SARS-CoV-2 Variante der Linie B.1.617 zeichnet sich u.a. durch zwei Mutationen im viralen S-Protein aus (L452R, E484Q). Diese werden mit einer reduzierten Neutralisierbarkeit durch Antikörper in Verbindung gebracht und könnten somit zu höheren Raten von Reinfektionen und Impfdurchbrüchen führen. Zudem gibt es Hinweise, dass die Variante B1.617 aufgrund ihrer Eigenschaften, u. a. der leichteren Übertragbarkeit, möglicherweise sogar die Variante B.1.1.7 verdrängen könnte. Die Eigenschaften aller dieser neuen Virusvarianten werden wissenschaftlich weiter untersucht.

Mit dem Beförderungsverbot ist zwar ein erheblicher Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Unternehmen aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes wie auch in die Grundrechte der Einreisewilligen und - soweit Mitgliedstaaten der EU betroffen sind - in die Grundfreiheiten des Binnenmarktes verbunden. Dieser Eingriff ist aber zur Abwendung besonders schwerwiegender Gefahren für die öffentliche Gesundheit in Bezug auf Reisebewegungen aus diesen Ländern erforderlich, um zu verhindern, dass die gefährlicheren Virusvarianten nach Deutschland unkontrolliert eingeschleppt werden. Die Ausnahmen in Absatz 2 sichern dabei die Verhältnismäßigkeit für jene Fälle, in denen ein strenges Beförderungsverbot nicht sinnvoll oder angemessen ist. In Bezug auf die Grundrechte der Einreisewilligen ist die Angemessenheit der Regelung im Übrigen dadurch gewahrt, dass eine Beförderung von Personen, deren Einreise nicht aus aufenthaltsrechtlichen Gründen verweigert werden kann, ausdrücklich zulässig bleibt.

Vor diesem Hintergrund können an das Beförderungsverbot angelehnte Beschränkungen der Einreise aus Virusvarianten-Gebieten verhängt werden. Dies kann für Drittstaatsangehörige auf Grundlage des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/817 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27) geändert worden ist, sowie § 15 Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes und für die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger, Angehörige der nicht der EU angehörenden EWR-Staaten sowie freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen auf Grundlage des § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfolgen.

Bei der Entscheidung darüber, ob solche Maßnahmen verhängt werden, wird insbesondere den Grundfreiheiten im Binnenmarkt der Europäischen Union Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Durch das Beförderungsverbot für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten soll die Ausbreitung ernst zu nehmender Virusvarianten eingedämmt werden.

Die Beförderung von Personen durch ein Virusvariantengebiet ohne Halt in diesem Gebiet ist zulässig und dementsprechend auch von der Einreisebeschränkung ausgenommen. Diese Ausnahme ist auf Zugreisen und von einem Beförderungsunternehmen organisierte Busreisen begrenzt; sie umfasst nicht Durchreisen mit privatem PKW (da hierbei jederzeit im Virusvariantengebiet angehalten werden könnte).

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt wenige Konstellationen an, in denen das Beförderungsverbot nach Absatz 1 nicht gilt.

Zu Nummer 1

Diese Ausnahme dient der Rückkehr von deutschen Staatsangehörigen sowie Ausländern mit Aufenthaltsrecht in Deutschland an ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Deutschen Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland soll die Beförderung in das Bundesgebiet nicht verwehrt werden; deutschen Staatsangehörigen darf die Einreise in das Bundesgebiet nach § 10 Absatz 3 des Paßgesetzes nicht versagt werden.

Ein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben Staatsangehörige des „EU+-Raums“, d. h. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EU oder der Schweiz, Islands, Liechtensteins oder Norwegens, sowie Drittstaatsangehörige, die ein bestehendes Aufenthaltsrecht in Form eines Aufenthaltstitels oder D-Visums haben.

Mit umfasst sind ihre Ehepartner und minderjährigen Kinder. Lebensgefährten sind umfasst, sofern sie mit der betreffenden Person im selben Haushalt leben.

Der Wohnsitz ist der räumliche Mittelpunkt der Lebensverhältnisse einer natürlichen Person. Dazu zählen auch Beherbergungsstätten, die vom Arbeitgeber während des Beschäftigungsverhältnisses, etwa für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte zur Nutzung bereitgestellt werden sowie Unterkünfte für Soldatinnen und Soldaten, die in multinationalen Organisationsbereichen tätig sind.

Zu Nummer 2

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland lediglich im Transitbereich eines Verkehrsflughafens umsteigen, sind vom Beförderungsverbot ausgenommen. Hierunter fallen Passagiere, die den internationalen Transitbereich von deutschen Flughäfen zur Weiterreise betreten. Die Gefahr einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird aufgrund des zeitlich und örtlich sehr begrenzten Aufenthalts für epidemiologisch vertretbar gering eingeschätzt.

Zu Nummer 3 und Nummer 4

Die Ausnahmen in Nummer 3 und Nummer 4 dienen der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung und sichern die Durchführung des internationalen Transportverkehrs.

Zu Nummer 5

Die Ausnahme für Personal und Transporte mit Personal im medizinischen Bereich ist notwendig, um die öffentliche Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten.

Die Ausnahme ermöglicht u. a. grenzpendelndem Gesundheitspersonal die Fortführung ihrer Tätigkeit in Deutschland.

Unter Personal im Interesse der öffentlichen Gesundheit fallen insbesondere Ärzte und Pflegekräfte (insbesondere Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger) mit Bescheinigung der anstellenden Einrichtung, dass die Einreise im Interesse der öffentlichen Gesundheit

erforderlich ist. Dies ist auch dann anzunehmen, wenn zunächst eine Anpassungsqualifizierung in DEU durchgeführt werden muss und ein Aufenthaltstitel gem. § 16d AufenthG vorliegt.

Von dieser Ausnahme umfasst wird zudem erforderliches Begleitpersonal für Ambulanzflüge und Flüge zum Transport von Transplantationsorganen. Gesundheitsforscher fallen nicht unter diese Ausnahme.

Zu Nummer 6

Die Ausnahme wird bei humanitären Gründen, denen zugleich eine gewisse Dringlichkeit der Einreise zugrunde liegen muss, gewährt. Von dieser Ausnahme sind insbesondere Verwandte 1. Grades bei einem Todesfall, die Einreise zur Geburt des eigenen Kindes, zwei Verwandte 1. oder 2. Grades bei Ausfall sämtlicher Sorgeberechtigten, die Einreise zur zwingenden medizinische Behandlung sowie eine Einzelfallaufnahme aus humanitären Gründen bei Gefahr für Leib oder Leben (§ 22 Satz 1, 2. Alternative AufenthG) umfasst.

Evakuierungsfahrten von COVID-19-Erkrankten, die aus einem Virusvariantengebiet nach Deutschland oder durchreisend durch Deutschland in einen anderen EU-Staat erfolgen sollen, fallen unter den Ausnahmegrund der "dringende humanitäre Gründe", hier der zwingenden medizinischen Behandlung. Der Ausnahmegrund für den COVID-19-Erkrankten ist im Rahmen der Grenzkontrolle durch die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung wonach (a) eine stationäre Behandlung im Krankenhaus aufgrund einer COVID-19-Infektion erforderlich ist und (b) diese Behandlung vor Ort nicht sichergestellt werden kann sowie (c) einer Bestätigung des jeweiligen Staates bzw. der Klinik über die "Aufnahme" des Patienten, glaubhaft zu machen. Der COVID-19-Erkrankte kann entsprechend der Linie bei Reisen zur medizinischen Behandlung durch eine weitere Person (z. B. Angehörigen) begleitet werden.

In diesen dringenden humanitären Fällen können die Visastellen im Bedarfsfall auch konsularische Bescheinigungen über das Vorliegen einer Ausnahme vom Einreiseverbot erteilen.

Zu Nummer 7

Die Ausnahme in Nummer 7 dient der Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Nichtverbreitungsvertrag und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zur Unterstützung der Kernmaterialüberwachung durch die Inspektoren der Internationalen Atomenergie-Organisation und der EURATOM-Sicherheitsüberwachung. Hiermit wird gewährleistet, dass Inspektoren der Europäischen Atomgemeinschaft oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Kernmaterialüberwachung in kerntechnischen Anlagen nach oder durch Deutschland reisen können.

Aus Gründen der internationalen Zusammenarbeit ist eine Ausnahme für Beförderungen im Auftrag der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen geboten. Hierzu zählen auch die rechtlich und organisatorisch selbständigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, nicht aber lediglich assoziierte Organisationen.

Zu Nummer 8

Um den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen sowie dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen nachzukommen, ist die Beförderung von Mitgliedern einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung, deren Ernennung und Ankunft dem Auswärtigen Amt notifiziert worden ist, erlaubt. Es handelt sich um eine Ausnahme alleine zu dem Zweck der Dienstantrittsreise, bei der der Wohnsitz in DEU erst begründet wird.

Die Einreise der diese Personen begleitenden Ehepartner, Lebensgefährten und minderjährigen Kinder ist ebenfalls gestattet.

Zu Absatz 3

Im Fall einer Ausnahme nach Absatz 2 Nummer 1 muss die geplante Beförderung dem Bundespolizeipräsidium durch den Beförderer mindestens drei Tage vor der geplanten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland angezeigt werden. Das Bundespolizeipräsidium als Bundesoberbehörde wird so in die Lage versetzt, grenzpolizeiliche Kontrollen durch nachgeordnete Dienststellen des Bundespolizeipräsidiums und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu koordinieren und zu steuern.

Zu § 11 (Auskunftspflicht der Beförderer)

Zu Absatz 1

Beförderer sind verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Daten zu Personen, die sie aus einem Risikogebiet befördert haben, bis zu 30 Tage nach Ankunft der einreisenden Personen der zuständigen Behörde auf Anforderung zu übermitteln. Dies gilt für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation der beförderten Personen, deren Kontaktdaten (z.B. E-Mailadresse oder Telefonnummer) sowie für Passagierlisten und Sitzpläne. Dies dient der Unterstützung der Gesundheitsämter bei der Kontaktpersonennachverfolgung zur Unterbrechung von Infektionsketten.

Zu Absatz 2

Beförderer sind verpflichtet, gegenüber dem Robert Koch-Institut eine für Rückfragen der zuständigen Gesundheitsämter oder der sonstigen vom Land als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes bestimmten Stellen erreichbare Kontaktstelle zu benennen. Die angegebenen Daten sind aktuell zu halten. Änderungen bei der Kontaktstelle (z. B. geänderte Anschrift), sind unverzüglich mitzuteilen.

Zu Abschnitt 4 (Pflichten der Mobilfunknetzbetreiber)

Abschnitt 4 regelt die Informationspflicht von Betreibern öffentlicher Mobilfunknetze.

Zu § 12 (Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber)

Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze sind verpflichtet, sowohl eigene Kunden, die sich nach Nutzung eines ausländischen Mobilfunknetzes nach mindestens 24 Stunden erneut in ihr Netz einbuchen, als auch einreisende Nutzer ausländischer Mobilfunknetzbetreiber, unverzüglich und barrierefrei mittels Kurznachricht der Bundesregierung („Corona-SMS“) über die geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu informieren. Dies ermöglicht es, insbesondere diejenigen Reisenden über Infektionsschutzbestimmungen und Verhaltensregeln zu informieren, die kein Beförderungsunternehmen zur Einreise genutzt haben und dadurch nicht durch die Informationsmaßnahmen der Verkehrsunternehmen nach § 8 informiert wurden.

Die Reisenden erhalten unverzüglich nach Einbuchung in ein öffentliches deutsches Mobilfunknetz Informationen über ihre Pflichten und die zu beachtenden Verhaltensmaßnahmen, um die Einhaltung der Eindämmungsmaßnahmen von Anfang an zu gewährleisten.

Die Bundesregierung gibt den Mobilfunknetzbetreibern den Text der SMS vor. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Nutzerinnen und Nutzer, unabhängig davon, in welches Netz sie sich einwählen, einheitliche Informationen erhalten. Verwenden die Nutzerinnen und Nutzer

kein Endgerät, das Nachrichtentext in Sprache umwandeln kann, liegt dies nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers.

Für die Absenderkennung wird in bewährter Weise auf die jeweilige Absenderkennung des Mobilfunknetzbetreibers zurückgegriffen, mit denen der Mobilfunknetzbetreiber über die Tarifbedingungen bei Einbuchung ins deutsche Mobilfunknetz informiert. Im Chatverlauf der SMS-Kommunikation wird die Einreise-SMS neben den Tarifinformationen der Anbieter angezeigt. Aufgrund dieser anbieter-individuellen Umsetzung erhalten Einreisende die Einreise-SMS von einer ihnen bereits bekannten Nummer.

Der Versand der SMS wird durch die Mobilfunknetzbetreiber für die Bundesregierung umgesetzt. Um zu verhindern, dass Personen die Corona-SMS mehrfach erhalten (z.B. grenznah wohnende Personen) haben die Mobilfunknetzbetreiber eine technische Sperrfrist geschaltet, damit kein mehrfacher SMS-Versand innerhalb einer Woche erfolgt.

Zu Abschnitt 5 (Schlussbestimmungen)

Zu § 13 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände werden einzeln aufgeführt.

Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2021 in Kraft, sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft.

Zu Absatz 2

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 12. Mai 2021 außer Kraft.

